

# Correspondenzblatt

der  
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.  
Postzeitungsnummer 1635.

Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften  
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:  
**B. Umbreit,**  
Markstraße Nr. 15, II.  
Hamburg 6.

## Inhalt:

|  |              |
|--|--------------|
| <b>Zur gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung. III (Schluß).....</b>   | <b>Seite</b> |
| 320  |              |
| <b>Gesetzgebung und Verwaltung: Die württembergische Gewerbeaufsicht im Jahre 1901. — Vorschriften über den Beitrag für Arbeiterstatistik. — Aufhebung des Diktaturparagraphen für Elsaß-Lothringen. — Vereins- und Versammlungsrecht für Frauen in Preußen. — Ueber Bergarbeiterlöhne im preussischen Landtag. — Weibliche Fabrikinspektion. — Amtliches „Labour-Bulletin“ in Neusüdwales. — Gesetzlicher Achtkundentag in Amerika.....</b> | <b>Seite</b> |
| 323  |              |
| <b>Statistik und Volkswirtschaft: Zur Lage in den deutschen Bergrevieren.....</b>  | <b>Seite</b> |
| 328  |              |
| <b>Soziales: Vom Segen der Heimarbeit.....</b>   | <b>Seite</b> |
| 330  |              |

|   |              |
|---|--------------|
| <b>Kongresse: 13. Verbandstag des Zentralverbandes deutscher Brauer und Berufsgenossen.....</b>   | <b>Seite</b> |
| 330   |              |
| <b>Unternehmerkreise: Unternehmerhohn.....</b>  | <b>Seite</b> |
| 332   |              |
| <b>Kartelle, Sekretariate: Ein Gewerkschaftssekretär in Magdeburg gesucht. — Zur Statistik der deutschen Arbeiterssekretariate. — Gewerkschaftshaus in Dresden.....</b> | <b>Seite</b> |
| 232   |              |
| <b>Anderer Organisationen: Generalversammlungen kaufmännischer Vereine. — Christliche oder katholische Gewerkschaften.....</b>  | <b>Seite</b> |
| 333   |              |
| <b>Mitteilungen des Zentralausschusses der Gewerbegerichtsbeisitzer (Arbeitnehmer) Deutschlands.....</b>  | <b>Seite</b> |
| 336   |              |
| <b>Leitung über Monatsbeiträge zur Generalkommission.....</b>   | <b>Seite</b> |
| 336   |              |
| <b>Berichtigungen zum Adressenverzeichnis der Gewerkschaftskartelle.....</b>  | <b>Seite</b> |
| 336   |              |

## Zur gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung.

### III. (Schluß.)

Im zweiten Abschnitt dieser Arbeit forderten wir eine reichsgesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung, obligatorisch für alle Arbeiter und niederen Angestellten, zentralistisch nach Berufsgruppen organisiert, unter Gewährleistung der Selbstverwaltung durch die Arbeiter — Anerkennung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherungen als gleichberechtigte Einrichtungen und Gleichstellung der mehr als 60 pzt. der Berufsangehörigen umfassenden Gewerkschaften, welche Arbeitslosentassen haben, mit den gesetzlichen Zwangsassen, also eine allmähliche Ueberführung dieser Versicherung in die Verwaltung der Gewerkschaften.

Diese Vorschläge werden vielleicht sowohl bei denen Anstoß erregen, die mit der Arbeitslosenversicherung etwas von Grund aus Einheitliches für alle Zeit schaffen möchten, als auch bei denen, welche jede Zwangsorganisation außerhalb der Gewerkschaften in dieser Frage als nachtheilig für letztere bekämpfen. Der Gegensatz zwischen beiden Meinungen kommt am deutlichsten zum Ausdruck in den diese Frage behandelnden Artikeln der beiden Reichstagsabgeordneten *H. Mollenbuhr*\* und *Gen. v. Elm*\*\* Während Genosse *Mollenbuhr* die Organisation an die Invalidenversicherung angliedern will (wie aus seinem Vorschlage gemeinsamer einheitlicher Beitragserhebungen für beide zu entnehmen ist) und die gewerkschaftliche Lösung völlig preisgibt, ja sogar auf jeden beruflichen Aufbau der Versicherung verzichtet, verwirft *A. v. Elm* jede andere, als gewerkschaftlich verwaltete Arbeitslosenversicherung und will die Gewerkschaften von vornherein als die einzig qualifizierten Träger der Ver-

sicherung betrachtet wissen. Er befürchtet eine Schädigung der Gewerkschaften nicht bloß aus einer reaktionären Verwaltung staatlicher Arbeitslosenversicherungskassen, sondern aus der bloßen Existenz derselben und ihrem Zweck, einen Theil der gewerkschaftlichen Aufgaben an sich zu reißen.

*Mollenbuhr* verneint die Möglichkeit, im gewerkschaftlichen Wege für schlechter gelohnte und ungelernete, insbesondere Landarbeiter, die Arbeitslosenversicherung zu verallgemeinern, theils wegen der erforderlichen hohen Beiträge, theils wegen des Mangels an Koalitionsfreiheit. Diese Gründe treffen indeß nur für einen Theil der Gewerkschaften zu und sind zudem nicht so unerschütterliche, daß sie nicht durch die Gesetzgebung selbst, durch Erweiterung des Koalitionsrechts und durch staatliche Entschädigung an die Arbeitslosenunterstützung zahlenden Gewerkschaften behoben werden könnten. Zahlreiche Gewerkschaften haben hier bereits ihre Arbeitslosenunterstützung derart ausgebaut und ihren beruflichen Bedürfnissen angepaßt, daß sie durch eine allgemeine Reichsarbeitslosenversicherungskasse, etwa im Anschluß an die Versicherungsanstalten, gar nichts Besseres erwarten könnten. Für sie wäre die allgemeine bürokratische Schablonisierung eine Verschlechterung ohne Verbilligung. Auch ist dem Bedenken *v. Elm*'s zugustimmen, daß die Gleichgültigkeit weiter Arbeiterkreise gegen die Gewerkschaften eher wachsen, anstatt schwinden wird, wenn ihnen durch gesetzliche Zwangseinrichtungen Arbeits Gelegenheit oder an deren Statt Unterstützung geboten wird, und daß es den Gewerkschaften kaum gelingen wird, die Arbeiter lediglich zu Streikzwecken an sich zu fesseln. Dies dürfte jeden Gewerkschaftler den Wunsch nahelegen, den Gewerkschaften die Aufgabe der Arbeitslosenunterstützung nicht nur möglichst zu erhalten, sondern sie auch vor allem Wettbewerbdarin zu bewahren.

Wenn aber auch ein Selbstversicherungsrecht der Arbeiter unter allen Umständen gewährleistet werden muß, die bestehenden gewerkschaftlichen Versicherungen

\* Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. „Neue Zeit“ 1901/02, Nr. 17 und 18.  
\*\* Staatspflicht und Kampfsorganisation. „Soz. Monatshefte“, Mai 1902.

die Gemeinden. Umfassende Arbeiten der Gesetzgebung, der Statistik und der freien gewerkschaftlichen Initiative sind notwendig, um die Voraussetzungen einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung zu schaffen. Schon die Organisation der Landarbeiter und Dienstboten erfordert Jahre der schwersten Agitationsarbeit, nicht minder die Regelung der Arbeitsvermittlung, die wesentlich zum Ausgleich der Arbeitslosigkeit beiträgt. Die gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine ist eine der weiteren Voraussetzungen für eine allen Ansprüchen genügende Reichsversicherung. Dies allein erfordert schon, daß mehrere Jahre zwischen der gesetzlichen Sanktion und der Neuorganisation verstreichen, während welcher Zeit man die Arbeitslosen nicht völlig sich selbst überlassen darf. Aber auch schon bis zur gesetzlichen Sanktion vergeht ein mehrjähriger Zeitraum, der der Arbeiterklasse viel Schlimmes bringen kann. Unrecht wäre es, den Gewerkschaften während dieser Zeit den Kampf gegen das Arbeitslosenelement nicht zu erleichtern. Hat die Gesellschaft das Recht der Arbeitslosen auf Unterstützung anerkannt, so muß sie auch für Mittel bis zu dem Zeitpunkt sorgen, an dem sie dauernde Einrichtungen hierfür geschaffen hat. Sie muß also den Gewerkschaften schon jetzt Beihilfen in dem Maße leisten, als diese ihre Arbeitslosen unterstützen. Diese Beihilfe soll nicht allein alle Gewerkschaften ermutigen, ihre Arbeitslosen zu unterstützen, sondern auch die nichtorganisierten Arbeiter anzuernern, den Gewerkschaften beizutreten und sie für ihre Aufgabe, Träger der Arbeitslosenversicherung zu werden, geeignet zu machen, indem sie möglichst zahlreiche Berufsgenossen in sich vereinigt und zur Selbstverwaltung erzieht.

Wir fordern also während des Uebergangsstadiums bis zur völligen Organisation der Reichsarbeitslosenversicherung die Gewährung von Beihilfen aus Reichsmitteln an diejenigen Gewerkschaften, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung gewähren. Diese Beihilfen sollen die Höhe des Jahresbetrages der gewerkschaftlicherseits aufgewendeten Unterstützungsmittel erreichen und zur Verdoppelung der Unterstützungssätze dienen. Als Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen darf neben gewissen Mindestleistungen in Bezug auf Höhe und Dauer der Unterstützung für örtliche und reisende, bzw. verheiratete und ledige Arbeitslose nur die Errichtung eines Facharbeitsnachweises und die Einreichung eines Jahresabschlusses des Arbeitslosigkeitsfonds der betreffenden Gewerkschaften verlangt werden. Im Jahre 1900 wandten unsere zentralisierten Gewerkschaften  $\text{A } 1\ 060\ 000$  für Reise- und Arbeitslosen- und Maßregelungsunterstützung auf. Dazu kommen noch einige Tausende für außerordentliche Hilfen in Nothfällen. (Die Hirsch-Dunder'schen Gewerkschaften verausgabten für die gleichen Arbeitslosigkeitsfälle, aber einschl. Streik- und Umzugsunterstützung, nur  $\text{A } 184\ 369$ .) Mit rund  $1\frac{1}{4}$  Mill.  $\text{M} \text{a} \text{r} \text{k}$  hätte das Deutsche Reich im Jahre 1900 die Unterstützungssätze der Gewerkschaften verdoppeln, die Arbeitslosenunterstützung wirksamer gestalten und die Ausbreitung dieses Unterstützungszweiges fördern können — eine lächerlich geringe Summe im Vergleich zu den Unsummen, die der Militarismus und Marinismus von Jahr zu Jahr verschlingen. Die Höhe der Subvention wird natürlich je nach dem Stand der Arbeitslosigkeit schwanken, in den nächsten Jahren aber steigen müssen, weil die Zahl der gegen Arbeitslosigkeit in den Gewerkschaften versicherten Mitglieder von Jahr zu Jahr wächst und weil die staatliche Beihilfe diese Zunahme fördern soll. Sie würde besonders anschwellen durch den Beitritt der mit höherem Arbeitslosigkeitsrisiko belasteten Bau-

berufe zur Arbeitslosenversicherung. Immerhin würde unseres Erachtens ein jährlicher Beitrag von 5 Millionen  $\text{M} \text{a} \text{r} \text{k}$ , eine nahezu verschwindende Summe im Reichsbudget, für eine Reihe von Jahren ausreichen, um nach Maßgabe der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützungen Beihilfen zu gewähren.

Wenn die Bundesregierungen und Mehrheitsparteien ernstlich etwas zur Linderung der Arbeitslosennoth thun wollen, ohne Almosenempfänger zu züchten, wenn sie die freie Selbsthilfe fördern, die Opferwilligen ermutigen wollen, so mögen sie dem Beispiele der belgischen Gemeindebehörden mit den Modifikationen folgen, wie sie für die deutschen gewerkschaftlichen Verhältnisse nothwendig sind. Auch die bürgerlichen Herren Sozialreformer, die nicht müde werden, die Welt mit den unmöglichsten Projekten zur Lösung der Arbeitslosenversicherung zu beglücken, mögen zunächst einmal der Mahnung der Gerechtigkeit Gehör schenken und für die Subventionierung der Arbeiterberufsvereine eintreten, die seit Jahren durch die That dem Arbeitslosigkeitselend entgegenwirkten und praktisch mehr geleistet haben, als alle gelehrten Theoretiker miteinander. Diese staatlichen Beihilfen sollen keine erschöpfende Lösung der Arbeitslosigkeitsreform sein, sondern nur deren Einleitung, soweit sie zur Förderung der Selbsthilfe und Kräftigung der beruflichen Korporationen als Versicherungsträger nothwendig ist. Die Versicherung selbst und die sie begleitenden Reformen auf dem Gebiete der Koalitions-gesetzgebung, Arbeitsvermittlung und Arbeiterschutzgesetzgebung werden nothwendig folgen müssen. Aber durch den richtigen Anfang möge man beweisen, daß die Bekämpfung der Arbeitslosigkeitsgefahren geleitet ist von der Auffassung, nicht blos eine Vertimmerung der Reservearmee im Interesse des Unternehmertums entgegenzuwirken, sondern um die Arbeiter für die Nachteile der bürgerlichen Wirtschaftsordnung schadlos zu halten, ohne sie in ihrem staatsbürgerlichen Rechte zu beeinträchtigen.

Wir hoffen, daß der bevorstehende Stuttgarter Gewerkschaftskongreß sich entschieden gegen jede Lösung des Arbeitslosigkeitsproblems erklären wird, die die Pioniere der Arbeitslosenunterstützung, die Gewerkschaften benachtheiligt.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Die württembergische Gewerbe-Inspektion im Jahre 1901.

Auch die württembergische Regierung scheint in der Berliner Suppe ein Haar gefunden zu haben, was die Wiederkehr ihrer Gewerbeaufsichtsberichte in heimischem Druck und Verlag beweist. Und der Erfolg dieser Rückkehr zum Alten ist, daß die Berichte zwei Monate früher an die Oeffentlichkeit gelangen, als im Vorjahre. Graf von Posadowsky ist also mit seiner neuen Methode der Vereinfachung der Gewerbeaufsichtsberichte von allen Seiten verlassen worden; höchstens einige der kleinsten Bundesstaaten überlassen ihm noch die Herstellung ihrer Berichte. Da diese Berliner Einheit nur eine allgemeine Verschlechterung bedeutete, so kann man mit obiger Lösung nur zufrieden sein.

Die neuesten Berichte Württembergs bezeugen das eheliche Wollen der Aufsichtsbeamten, den Anforderungen des Arbeiterschutzes, wie auch der billigen Rücksicht auf das Wohlergehen der Arbeiter überall Geltung zu verschaffen. Das ist schon keine leichte Aufgabe in der Zeit der Hochkonjunktur, wo die Masse der zu erfüllenden Aufträge das Unternehmertum

also als gesetzlich genügende anerkannt werden müssen, so hieße es doch auf jede gesetzliche Regelung verzichten, wenn man sich lediglich von dem Bestreben leiten lassen wollte, den Gewerkschaften jede unangenehme Konkurrenz zu ersparen. Denn um die Gewerkschaften zur Arbeitslosenversicherung anzuhalten, bedarf es keines Gesetzes; das gebietet ihnen das eigene Berufsinteresse. Ein gesetzlicher Zwang würde da eher nachtheilig als fördernd wirken, weil die Organisationen noch lange nicht überall genügend erstarkt sind, um sofort Träger einer solchen Versicherung zu sein. Der Verzicht auf die gesetzliche Lösung dieser Frage würde aber praktisch ein Verzicht auf jede Entschädigung der Gewerkschaften für ihre finanziellen Opfer, ein Verzicht einer Reihe von Berufen, die aus eigener Kraft allein nicht im Stande sind, diese Arbeitslosigkeitsteuer zu tragen, auf die Versicherung überhaupt, — und last not least ein Verzicht auf eine neue Gelegenheit sein, den Gesetzgeber zur Schaffung des notwendigen Spielraumes für die Organisation der Landarbeiter und Diensthöten zu zwingen. Daß selbst dieser Verzicht den Gewerkschaften nicht jede unangenehme Konkurrenz erspart, das zeigt uns ein einziger Blick auf die Arbeitslosigkeitseinrichtungen fremder Berufsvereine, auf die Beihilfefonds von Arbeitgeberseiten und auf zahlreiche Wohlfahrtseinrichtungen, die mit der Arbeitslosennoth in Zusammenhang stehen. Die Gewerkschaften brauchen diese Konkurrenz freilich kaum zu fürchten, aber sie kommen damit auch der systematischen Unschädlichmachung der Arbeitslosigkeit keinen Schritt näher.

Verlangen wir aber eine gesetzliche Regelung dahingehend, daß die Gemeinden, Staat oder Reich die Arbeitslosenunterstützung zahlenden Gewerkschaften entschädigen und damit die Einführung dieser Versicherung fördern, so wirkt dies als Anreiz nicht bloß für unsere eigenen Gewerkschaften, sondern auf alle Berufsvereine und Hilfsklassen jedweder Richtung, welche sich äußerlich den Voraussetzungen der Subventionsleistung anpassen. Da es schlechterdings nicht möglich ist, diese Wirkung auszuschließen, so würde also auch diese gesetzliche Regelung eine Verschärfung des Wettbewerbs zur Folge haben, und man kann wohl darüber im Zweifel sein, ob die Begünstigung fremder Berufsvereine und Hilfsklassen nicht einen stärkeren Wall gegenüber dem Klassenkampf unserer Gewerkschaften aufrichtet, als die Zwangsversicherung. Nur die Schaffung einheitlich obligatorischer Berufsvereine von Gesetzes wegen als Grundlage der Versicherung käme dann noch als einziger Ausweg in Betracht, und Gen. v. Elm spricht sich auch sympathisch für eine obligatorische Verpflichtung sämtlicher Arbeiter zum Beitritt zu ihren beruflichen Organisationen aus. Man kann für eine solche obligatorische Gewerkschaftsorganisation prinzipiell sehr wohl eintreten und sich doch stets der Thatsache bewußt bleiben, daß ihre Verwirklichung länger auf sich warten lassen dürfte, als für die Lösung der Arbeitslosenfrage gut ist. Jedenfalls werden wir eher durch die obligatorische Arbeitslosenversicherung zur obligatorischen Koalition, als durch die obligatorische Gewerkschaft zur Zwangsarbeitslosenversicherung gelangen, vorausgesetzt, daß die Arbeitslosenversicherung in einer Weise durchgeführt wird, daß sie fördernd auf die Gewerkschaften zurückwirkt. Im Anschluß an die Invaliditätsversicherungsanstalten würde das niemals geschehen; daher ist der Vorschlag Mollenbuhr's für die Gewerkschaften unannehmbar. Der gesetzliche Versicherungszwang darf nur dort einsetzen, wo weder Wille, noch Fähigkeit vorhanden ist, aus eigener Initiative Vorsorge gegen die Arbeitslosigkeit zu treffen; er muß

zurücktreten auch gegenüber Gewerkschaften die bereits die Mehrheit ihrer Berufsgenossen umfassen und die daher auch für den Rest der außenstehenden Berufsgenossen in besserer Weise, als eine Zwangskasse, sorgen könnten. Und die Gesetzgebung muß diese Arbeitslosenfürsorge der Gewerkschaften fördern, indem sie den letzteren für ihre Aufwendungen Beihilfen leistet und dadurch die Werbe- und Bindkraft derselben erhöht. Das belgische System der Arbeitslosenfürsorge durch Subvention der freien Gewerkschaften, verbunden mit dem deutschen System gesetzlich obligatorischer Regelung auf beruflicher Grundlage, das ist in wenigen Worten ausgedrückt der Kern unserer Vorschläge.

Wenn wir das belgische System nicht unbesehen auf deutsche Verhältnisse übernehmen, so geschieht dies deshalb, weil uns die kommunale Lösung mehr als Hemmnis der einheitlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung, denn als Förderung derselben erscheint und weil bei ihr weite Arbeiterkreise in absehbarer Zeit überhaupt von dieser Versicherung ausgeschlossen bleiben würden. Alle, auch die von ihren Gewerkschaften nicht gegen Arbeitslosigkeit versicherten, wie die nicht organisationsfähigen Arbeiter, sollen vor dem Arbeitsloseneind geschützt werden; soweit aber die Arbeiter der gewerkschaftlichen Hilfe den Vorzug vor der Zwangsversicherung geben, soll die Gewerkschaft auch gesetzlichen Anspruch auf die Beihilfe des Staates und von dieser Beihilfe praktischen Nutzen haben.

Unsere deutschen Gewerkschaftsverhältnisse sind weit über das belgische System hinausgewachsen; unserer Verbänden mit Zahlstellen in 500—1000 Orten würde herzlich wenig gedient sein, wenn einige Duzend Gemeindeverwaltungen nach langen Kämpfen sich zur Beihilfe für Arbeitslosenunterstützung vielleicht unter den widersprechendsten Bedingungen entschließen. Unsere Unterstützungs-zweige sind durchweg einheitlich zentralistisch geregelt, und reichseinheitlich müßte darum auch die Beihilfe sein. Daher die Unterstützung aus Reichsmitteln verlangt wird, nicht um die Gemeinden zu entlasten (diese können in anderer Weise, so durch unentgeltliche Gestellung und Unterhaltung der Arbeitsnachweislöale der Gewerkschaften, zur Förderung herangezogen werden), sondern, um die Gewerkschaften als unteilbares Ganzes zur Anerkennung zu bringen, ihnen einheitliche Voraussetzungen zu sichern und sie von dem guten oder bösen Willen jeder einzelnen Gemeindeverwaltung zu entbinden. Daß die staatliche Subvention dafür zu wenig auf die Anpassung an berufliche und örtliche Verschiedenheiten Rücksicht nehmen könnte, also zu sehr schablonisieren müßte, ist nicht zutreffend; sie soll im Gegenteil nur eine Ergänzung der reichseinheitlichen Unterstützungsleistungen jeder einzelnen Gewerkschaft sein, ohne in deren Ausgestaltung anders als durch Festsetzung von Minimalleistungen der Gewerkschaften eingzugreifen. Sollte der Gesetzgeber auch für staatliche Beihilfe eine Höchstgrenze festsetzen, so werden die Gewerkschaften sich damit billig zufrieden geben müssen.

Ehe jedoch die Neuorganisation der Träger der Arbeitslosenversicherung zur Durchführung gelangen kann, bedarf es eines Zeitraumes der systematischen Untersuchung der Arbeitslosigkeitsverhältnisse, der praktischen Erprobung der bestehenden Gewerkschaften als Träger der Arbeitslosenversicherung, der Schaffung beruflicher Verbände der ländlichen und häuslichen Arbeiter und Arbeiterinnen und der Organisation des Arbeitsnachweises durch Gewerkschaften und ergänzend durch

sie sprechen es auch offen aus, daß die Beschwerdevermittlung durch gewählte Vertrauenspersonen der Arbeiter gerade deshalb den Vorzug verdiene, weil sie den Arbeiter vor der Rache des Unternehmers schütze. Freilich ist dieser Schutz nicht immer zuverlässig; es kommen Fälle vor, wonach der Unternehmer aus dem Gegenstand einer nach Beschwerdeführung vorgenommenen Untersuchung erräth, wer der Angeber war, und sich, wo es schließlich zur gerichtlichen Klärstellung des Sachverhalts kommt, an den Belastungszeugen rächt. Hier kann eben nur die wachsende Macht der Arbeiterorganisation dem Unternehmerterrorismus Schranken ziehen. Im Allgemeinen haben sich die Vertrauenspersonen der Arbeiter als Beschwerdevermittler bewährt, auch da, wo es galt, grundlose Beschwerden auszuscheiden. Insbesondere wird die Beschwerdeprüfung des Stuttgarter Arbeiterssekretariats und der Vertrauensmänner im dritten Bezirk lobend hervorgehoben, während Herr Hochreiter, der Beamte des zweiten Kreises, bei manchem „auf dem extremen Standpunkt“ stehenden Vertrauensmann der Arbeiter Mängel hinsichtlich der Objektivität der Beschwerdeprüfung gefunden haben will. Daß gerade auf dem Lande der extreme Standpunkt der Arbeitgeber dazu beiträgt, eine rein sachliche Beschwerdeprüfung zu erschweren, das vergißt der Beamte hinzuzufügen. Wo die Schuld wirklich allein am Vertrauensmann liegen sollte, da wird eine ruhige Aussprache mit den Arbeitervertretern unschwer Remedur herbeiführen.

Die Zahl der revidionspflichtigen Betriebe ist seit dem Vorjahre von 8731 auf 9218, die der darin beschäftigten Arbeiter von 159 725 auf 164 007 gestiegen; in dieser Zunahme macht sich die Unterstellung der Motorbetriebe unter die Gewerbeaufsicht bemerkbar. Revidiert wurden 4241 (1900 nur 3854) Betriebe mit 128 148 (1900 nur 123 859) Arbeitern. In 1651 (1514) Fabriken waren 41 180 (40 803) erwachsene Arbeiterinnen, in 2626 (2539) Fabriken 16 064 (16 303) Jugendliche beschäftigt.

Die Zahl der Jugendschutzvergehen stieg seit 1900 von 1397 auf 1573 in 634 (541) Betrieben, die Zahl der Arbeiterinnenschutzvergehen fiel von 900 auf 819 in 160 (145) Betrieben. Die Zahl der Gesetzesübertreter ist also in beiderlei Hinsicht eine größere geworden, obwohl der Anreiz zur Uebertat infolge des wirtschaftlichen Rückganges fehlte. Die wachsende Widerstandslosigkeit der meist unorganisierten Arbeiterinnen und Jugendlichen kommt in diesen Ziffern zum Ausdruck. Die weibliche Fabrikrevision kam 475 Betrieben zu Gute. Die Assistentin hat auch über das verfloßene Jahr einen separaten Bericht erstattet, der sich durch lebendig wirkende Wiedergabe zahlreicher Erfahrungen auszeichnet und ein kräftiges Empfinden für das Schutzbedürfnis der Arbeiterinnen und Jugendlichen, besonders in hygienischer und sittlicher Hinsicht verräth. Erfreulich ist ihre Mittheilung über den freieren Verkehr mit den Arbeiterinnen (in einem Falle ließen ihr fünf Arbeiterinnen sogar bei der Abfahrt im Postwagen nach, um sich über Mißstände im Betriebe auszusprechen) und großes Verständnis befundet ihre Beobachtung, daß die von Arbeiterinnen selbstgewählten Vertrauenspersonen geeigneter für die Beschwerdevermittlung sind. Dagegen stehen ihre Erfahrungen über die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiterinnen in Cigarrenfabriken in direktem Gegensatz zu den in anderen Landestheilen, z. B. in Baden statistisch gesammelten; ihre Schilderungen über Abortkontrolle mittelst Schlüsselbrett, über Mäuseplage, über zerbrochene Stühle und Bierseidel, erwecken den Eindruck, als habe man sich in Fabrikantenkreisen unziemliche Scherze mit ihr erlaubt. Bekremend muß auch ihr

Eintreten für die fast überall im Reich als unnütze Belästigung empfundenen Lohnbücher für Minderjährige und für die elterliche Autorität wirken, die doch wahrlich alle gesetzlichen Vorrechte genießt und eines besonderen Schutzes kaum bedarf, während das Gesetz vom Recht des Kindes fast völlig schweigt. Und wenn die Beamtin selbst zugeben muß, daß viele Eltern den Verdienst ihrer Kinder ganz für sich verwenden, und dem gegenüber nur empfiehlt, 50 % pro Woche oder Tagelohn für diese in eine Sparkasse einzulegen, um ihre Freude am Arbeiten und Sparen zu wecken, so können wir darin nur eine feltame Verwirrung sozialen Pflichtgefühls erblicken. — Im zweiten Bezirk lehnte ein Staatsanwalt das Einschreiten gegen eine Trifonwaarenfabrik wegen Jugendschutzvergehen ab, da es sich um Jugendliche im kaufmännischen Betrieb handele. Diese Ausnahmestellung kaufmännischer Fabrikarbeiter deckt eine empfindliche Lücke unserer Fabrikgesetzgebung auf.

Im ersten Bezirk wurden von mehreren Fabrikanten eingehend Versuche mit ausländischen Arbeiterinnen gemacht, die in einem Falle wegen der schwer erfüllbaren Ansprüche auf Reisekosten, Wohnung und Verpflegung ungünstig ausfielen, während in anderen Fällen die Verreckenden (8 Italienerinnen) unter heimischer Aufsicht und Verpflegung sich wohl fühlten und höchstens von der naßkalten Bitterung Rheumatismus befielen. Solche Versuche können nur beunruhigend wirken in einer Zeit, da Tausende heimischer Arbeiter Monate lang vergebens nach Arbeit und Brot umherzogen. Der Beamte des dritten Kreises fand anlässlich bei der durch die Krisis erzwungenen Arbeitszeitverkürzung auch bei den Arbeiterinnen die so häufig gemachten Erfahrungen bestätigt, daß die Arbeitsleistung nicht zurückgeht.

Dies trat übrigens auch in Betrieben mit männlichen Arbeitern mehrfach hervor und dürfte nunmehr wohl in ausreichendem Maße Gemeingut aller Volkswirtschaftler und Sozialpolitiker geworden sein, so daß der Widerstand gegen einen allgemeinen zehnstündigen Normalarbeitstag nicht mehr ernst zu nehmen ist. Davon doch im zweiten Bezirke sogar Textilindustrielle sich bereit erklärt, den Elfstundentag mit dem gesetzlichen Zehnstundentag zu vertauschen, wofür gerade die gegenwärtige Geschäftslage besonders geeignet sei. Einer derselben erklärte nach längeren praktischen Versuchen mit verkürzter Arbeitszeit, daß die Krankheitsziffer der Arbeiterinnen eine Abnahme erfahren habe und daß eine Arbeiterin bei den heutigen Ansprüchen an die Ausnutzung der Arbeitskraft an zehnstündiger Arbeitszeit gerade genug habe und eine darüber hinausgehende Beanspruchung für die meisten Arbeiterinnen auf die Dauer gesundheitschädlich sei. Auch der Beamte für den ersten Bezirk erklärt das Streben der Arbeiter nach Verkürzung der Arbeitszeit und nach einem gesetzlichen Normalarbeitstag für ein berechtigtes.

Verständige Gesetzgeber müssen daraus den Schluß ziehen, daß es an der Zeit ist, auf dem von anderen Ländern längst beschrittenen Wege des Normalarbeitstages zu folgen.

Mit der sogenannten englischen Arbeitszeit haben einzelne Fabrikanten Versuche gemacht, die zu deren Ungunsten ausfielen, vor Allem da, wo die Arbeitszeit von Mann und Frau verschieden geregelt und der Schulunterricht der Kinder diesem System nicht angepaßt war.

Die Arbeiterorganisationen erfahren auch in den neuesten Berichten eine anerkennende Würdigung ihrer Wirksamkeit. In allen Berichten wird hervorgehoben, daß sie sich um die Durchführung des Arbeiterschutzes, sowohl durch Aufdeckung von Mißständen als durch Schulung der Arbeiter, verdienstlich

veranlaßt, alle Rücksichten auf ihre Arbeiter bei Seite zu schieben, und lediglich die Organisation der Letzteren allzu harter Ausnutzung der Arbeitskräfte einen Damm zu setzen vermag. Noch schwieriger aber wird ihr Eintreten für das Arbeiterinteresse während des wirtschaftlichen Niederganges, wenn der Arbeiter dem Unternehmer entbehrlich wird und seine Organisation ihm nicht mit gleichem Erfolge, wie vorher, den Rücken stärken kann. Dann fallen für einen Theil der Unternehmer alle Schranken der Rücksichtnahme hinweg und in Lohnabzügen und Repressalien, in barscher, ehrenrühriger Behandlung und systematischer Zurücksetzung läßt man dem Arbeiter die momentane Ueberlegenheit des Arbeitgebers empfinden. Die württembergischen Berichte wimmeln von derartigen Befundungen als deutliche Zeichen der schlechten Zeit. Fast jedes ihrer Kapitel erbringt Beispiele hierfür und sogar in's Bereich der Unfälle hinüber macht sich dieser Zug der Zeit bemerkbar, denn der Beamte des dritten Kreises, Herr Hardegg, führt einen Theil der Unfälle sowohl auf die Höhe des Lohnes, wie auf die während der Geschäftsflaute sich mehrenden Reklamationen bezüglich der Qualität der Waaren zurück, welche vom Vorgesetzten immer stärker bis zum Arbeiter hinabwirken und eine Nervosität und Stöpslosigkeit erzeugen, je nach der Behandlung seitens der Vorgesetzten, die eine der bemerkenswertheiten Unfallursachen trotz verminderter Arbeitsintensität bildet. Ja, diese Beobachtungen drängten sich dem Inspektor anscheinend in so krasser Weise auf, daß er schon in der Einleitung seines Berichts die Unternehmer eingeschieden zur Vorsicht ermahnt und sie dringend warnt, den hier und da vorkommenden Arbeiterentlassungen den Charakter von Repressalien zu geben. Er bemerkt zwar, daß die Entlassung der entbehrlicheren und mißliebigeren Elemente den Arbeitern schon etwas Selbstverständliches geworden seien und daß diese Thatsache erst dann schwer hingenommen werde, wenn ihr eine verletzende Form gegeben wird. Es sei aber „ein großer Fehler, einem intelligenten Arbeiter, der durch eine fräftige Organisation gedeckt ist, bei jedem Anlaß zu verstehen zu geben, daß man ihn entbehren könne, daß man ihn nur aus Mitleid halte. Wer jetzt so handelt, der darf sich nicht darüber beklagen, wenn der Arbeiter zu Zeiten flotten Geschäftsganges im Vollbewußtsein seiner Unentbehrlichkeit brutal wird.“ In besonderer Schärfe kam die repressiv-haltige Haltung der Unternehmer in den Arbeitsordnungen zum Ausdruck, worüber charakteristische Beispiele in allen drei Bezirken enthalten sind. Im zweiten Bezirk entrüstete man sich darüber, daß man es in den letzten Jahren kaum habe wagen dürfen, Aussetzungen an der Qualität der Arbeit zu machen, ohne Gefahr zu laufen, daß der Arbeiter sofort das Geschäft verlasse, und fügte mit unverhohlener Freude hinzu, daß jetzt die Arbeiter infolge der verschlechterten industriellen Lage wieder zahlreicher geworden seien, ja, man bezeichnete diese Verschlechterung geradezu als erwünscht und als einziges Mittel, wieder zu erträglichen Zuständen im Verkehr mit den Arbeitern zu gelangen. Die Gelegenheit wurde denn auch weidlich ausgenützt durch Verschlechterungen der Arbeitsordnungen im Sinne der Verwirrung des rückständigen Wochenlohnes bei „rechtswidriger“ Auflösung des Arbeitsverhältnisses und durch Ausschließung der Rechte aus § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Und wie der einzelne Unternehmer solche Bestimmungen ausnützt, dafür führt uns Herr Hardegg vom dritten Bezirk ein bezeichnendes Beispiel an. Dort mußte sich ein älterer Arbeiter nach wöchentlicher Ueberarbeit, weil er diese satt hatte, bei Auseinandersetzungen mit dem Werksführer Ohrfeigen gefallen lassen. Als er dann in begrifflicher Erregung, außer Stande zu arbeiten,

einen Tag von der Arbeit wegblich, wurde er nicht bloß ohne Kündigung auf die Straße geworfen, sondern obendrein sein rückständiger Wochenlohn ihm vorenthalten, und alle Bemühungen des Beamten, den Unternehmer zu überzeugen, daß seitens des Arbeiters keine rechtswidrige Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorliege, blieben vergeblich. Der Unternehmer behielt den Lohn, da der Arbeiter den Rechtsweg scheute, um nicht bei allen Fabriken der ganzen Gegend geächtet zu werden. Ein treffendes Beispiel, was einzelne Unternehmer unter „erträglichem Verkehr mit den Arbeitern“ verstehen! Der Beamte des ersten Kreises publiziert den Wortlaut eines Musterarbeitsvertrages, von dem er sagt, „ein Vertrag wie er schlimmmer nicht aufgestellt werden kann“, der zwar keine gesetzlichen Mängel, wohl aber eine Menge für den Arbeiter nachtheilige Bestimmungen enthalte, deren Handhabung man sich seitens des Arbeitgebers auch versehen könne. „Es ist u. E. kaum möglich, daß ein anderer, als in Nothlage befindlicher Arbeiter diese Vertragsbedingungen eingeht und sich durch seine Unterschrift bindet.“ Solche Arbeitsverträge seien geeignet, Aufregung unter der Arbeiterschaft wach zu rufen. Es handelt sich um einen Saisonvertrag mit Lehrgeld- (verkäpften Lohn-) Einbehaltungen und Verwirkungsklausel, falls der Vertrag vor Oktober gekündigt wird, reichlichen Strafen, Verboten, Kriminalandrohungen usw., der es allerdings verbietet, an amtlicher Stelle niedriger gehängt zu werden. Das Stuttgarter Arbeitersekretariat, das der Gewerbe-Inspektion den Wortlaut dieses Vertrages zugänglich machte, hat sich damit, ebenso wie der Beamte, der ihn veröffentlicht, ein Verdienst erworben.

Rechnet man hinzu, daß die Arbeitslosigkeit nach den Ziffern der Arbeitsämter eine nie vorher gekannte Höhe erreichte, daß Lohnherabsetzungen von 5—15 pSt. im dritten Bezirk, von 10—20 pSt. im zweiten Bezirk und Lohnverminderungen infolge Verdienstausfalles im Allgemeinen herrschten, daß die Fleisch- und Milchpreise stiegen, daß der dem schwäbischen Arbeiter fast unentbehrliche Obstmost infolge schlechter Ernte theurer wurde und die Lebenshaltung sich daher fast allgemein verschlechterte, so haben wir in marktanten Zügen ein Bild des Berichtsjahres, wie es der Arbeiter nur zu gut aus eigener Erfahrung kennt.

Daß die Aufsichtsbeamten auch Vieles milder beleuchten, eine Reihe erfreulicher Züge darstellen und hier und da von sozialen Fortschritten berichten können, wer wollte das verkennen. Sie sehen ja noch immer nur die besseren Verhältnisse der Glücklicheren, die in Arbeit bleiben konnten und bekommen im Allgemeinen von dem „erträglichen Zustand“ zwischen Arbeitgeber und Arbeiter nur die höfliche Außenseite zu sehen. Ihnen gegenüber ist der Unternehmer ebenso höflich, wie arbeiterfreundlich, allen Belehrungen zugänglich, eifrig auf das soziale Wohl der Arbeiter bedacht. Nur hin und wieder knurrt er auch den königlichen Beamten an, ist über jeden Tadel von Gesetzesübertretungen empfindlich verstimmt (Seite 4 und 110), moquiert sich über unangemeldete Revision seines Betriebes und Befragung der Arbeiterinnen sowie über den geringsten Zweifel an der Auskömmlichkeit der von ihm gezahlten Löhne. Diese drei Kapitalverbrechen sollte die Assistentin begangen haben und es wurde darüber geklagt, daß sie die Autorität des Arbeitgebers untergrabe und die Arbeiterinnen unzufrieden mache und aufbeize. Indeß so temperamentvoll gegen Beamte sind nur wenige Unternehmer, um so schneidiger aber die Mehrzahl gegen Arbeiter, die es wagen, bei der Inspektion über Mißstände Beschwerde zu führen. Auch dafür liefern die Berichte nicht bloß bezeichnende Beispiele, sondern

machten. Organisierte Arbeiter seien bessere Kenner der gesetzlichen Vorschriften, hätten größeres Verständnis für die Aufrechterhaltung eines gefahrlosen, gesunden betrieblichen Anforderungen entsprechenden Betriebes, ja, Herr Hardegg erklärt rund heraus: „Man mag über die beruflichen Organisationen denken, wie man will, — eine Erfahrungsthatfache besteht, daß, wo eine kräftige Arbeitervertretung ist, auch die Arbeiterchutzgesetze eingehalten werden.“ Auch bei Streiks zeigte sich die segensreiche Wirkung der Gewerkschaften; die Berichte führen zahlreiche Fälle an, wo Organisationsleiter unbedachte Streiks zurückgehalten und bei scharfen Konflikten vermittelnd eingegriffen haben, so daß sie in mehreren Fällen von Arbeitgebern selbst angerufen wurden und einige Male sogar eine totale Sinnesänderung von Arbeitgebern gegenüber der Organisation ihrer Arbeiter herbeiführten. Die maßgebenden Kreise der Reichsregierung und Preußens könnten daraus Manches lernen, insbesondere auch daraus, wie gerade die extreme Haltung mancher Arbeitgeberkreise das Bestreben der Gewerkschaftsleiter, eine friedliche Verständigung zu erzielen, vereitelte. Material zur Begründung einer neuen Zuchthausvorlage ist allerdings in den württembergischen Berichten nicht zu finden.

Auf dem Gebiete der Unfallverhütung berührt es auffällig, daß in dem zweiten Kreis eine Abnahme der Unfälle (von 721 auf 702), in den beiden anderen indes eine Zunahme (1. von 685 auf 779, 3. von 514 auf 571) zu verzeichnen war. Während Herr Berner die Zunahme auf stärkere Inanspruchnahme und Sorglosigkeit der Arbeiter als „wahre“ Unfallursachen anzieht, geht Herr Hardegg der Erscheinung tiefer auf den Grund und findet, daß neben dem Leichtsinne und dem Zuwiderhandeln gegen Vorschriften, als maßgebende Faktoren für die Ursachen der Unfälle mangelhafte Instandhaltung der Maschinen, ungenügende Instruktion der Arbeiter, ungenügende bzw. unrichtige Zeitbestimmung für Reinigung, die Höhe des Lohnes, ob Stück- oder Zeitlohn, sowie die Behandlung der Arbeiter in Betracht kommen, letztere schon deshalb, weil sie von erheblichem Einfluß auf den Arbeiterwechsel ist. Vor Allem sollte bei Unfällen unseres Erachtens gehörig untersucht werden, ob neben dem Arbeiter auch das Aufsichtspersonal ausreichend und seiner Aufgabe, für einen gefahrlosen Betrieb zu sorgen, gewachsen ist. Würde das Unternehmerthum seinen Wertmeistern anstatt Produktionsprämien Unfallverhütungsprämien zahlen und dafür sorgen, daß am rechten Orte nicht mit Arbeitskräften allzusehr gespart würde, so würde die „hohe Betriebsgefahr an sich“ in zahlreichen Fällen vermindert werden. Herr Hardegg fordert die intelligente Arbeiterschaft auch zum Protest gegen Arbeitsmethoden heraus, die zwar die Produktion beabsichtigterweise erhöhen, aber den Arbeiter schwer gefährden, wie z. B. die Verwendung allzu grobzahziger Blätter an Sägemaschinen. Hierbei dürfte er jedoch stark mit dem Widerstand des Unternehmertums zu rechnen haben, dem der Profit allezeit mehr werth war, als die Rücksicht auf Arbeiternothen. — Erwähnt sei noch, daß im Berichtsjahre sowohl ein tödlicher Mißbrandfall, als auch ein Nekrofesfall sich ereignete.

Vieles Lesenswerthe ist in den Berichten enthalten, worauf eingegangen unser enger Raum nicht gestattet. Da die Berichte den württembergischen Gewerkschaften unentgeltlich zugestellt werden, so wird es der Gewerkschaftspressen ein Leichtes sein, für die Ausbreitung des für sie besonders interessanten Inhalts zu wirken. Wir hoffen, daß das Zusammenwirken zwischen Gewerkschaften und Gewerbeaufsicht, wie es in Württemberg zuerst in weitestem Maße sich entwickelte, auch für andere Bundesstaaten muster-

gültig werde. Dazu gehört allerdings, daß die übrigen Gewerbe-Inspektionen ihre exklusive Haltung aufgeben und Verkehr mit den Arbeiterorganisationen suchen. Wo dies geschieht, und das ist selbst in einzelnen preussischen Bezirken der Fall, da wird sich bald ein Verhältniß einstellen, wie es für beide Theile, vor Allem aber für die Durchführung des Arbeiterschutzes, nur vortheilhaft sein kann.

#### Vorschriften über den Beirath für Arbeiterstatistik.

In der Arbeiterstatistischen Abtheilung des Kaiserlichen Statistischen Amtes soll bekanntlich ein Beirath eingesetzt werden, der die Stelle der ehemaligen reichsstatistischen Kommission inne hat. Der Reichsstatistiker hat nun die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, Wahl und Funktionen dieses Beiraths erlassen und dem Reichstag vorgelegt, die folgenden Wortlaut haben:

§ 1. Bei der Abtheilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlichen Statistischen Amt wird ein Beirath für Arbeiterstatistik gebildet.

§ 2. Der Beirath hat das Kaiserliche Statistische Amt bei Erfüllung der ihm auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen:

Insbesondere liegt ihm ob:

1. auf Anordnung des Bundesraths oder des Reichsstatistikers (Reichsamt des Innern) die Vornahme arbeitsstatistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung sowie ihre Ergebnisse zu begutachten;

2. in Fällen, in denen es zur Ergänzung des statistischen Materials erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen;

3. dem Reichsstatistiker (Reichsamt des Innern) Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung arbeitsstatistischer Erhebungen zu unterbreiten.

§ 3. Der Beirath besteht aus einem Vorsitzenden und vierzehn Mitgliedern, von denen sieben der Bundesrath und sieben der Reichstag wählt.

Den Vorsitz führt mit vollem Stimmrechte der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, in Fällen der Behinderung sein vom Reichsstatistiker (Reichsamt des Innern) aus den Mitgliedern des Beiraths hierzu bestimmter Stellvertreter.

§ 4. Die Wahlen erfolgen für die Dauer jeder Legislaturperiode; jedoch verbleiben am Schlusse einer Legislaturperiode die Mitglieder so lange im Amte, bis die Neuwahlen vollzogen sind.

Mitglieder, welche während der Dauer der Legislaturperiode aus dem Beirath ausscheiden, werden durch Neuwahlen ersetzt.

§ 5. Der Beirath ist befugt, zu seinen Sitzungen Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen. Die Zuziehung muß erfolgen, wenn sie vom Bundesrath oder vom Reichsstatistiker (Reichsamt des Innern) angeordnet oder von sechs Mitgliedern des Bundesraths beantragt wird.

§ 6. Der Beirath kann die Erledigung einzelner seiner Obliegenheiten und Befugnisse einem aus seiner Mitte gewählten Ausschusse übertragen, auch ständige Ausschüsse für gewisse Gruppen von Angelegenheiten einsehen. Die endgültige Feststellung des Planes für die Durchführung der anzustellenden arbeitsstatistischen Erhebungen und die Begutachtung solcher Erhebungen darf einem Ausschusse nicht überlassen werden.

§ 7. Die Einberufung des Beiraths und der Ausschüsse erfolgt durch den Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden ist es überlassen, zur Erledigung minder wichtiger Angelegenheiten oder zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten an Stelle des Beiraths, den

zuständigen Ausschuss (§ 8) einzuberufen. Wenn jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses oder mindestens sechs Mitglieder des Beiraths es verlangen, ist die Angelegenheit dem Beirath vorzulegen.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt entweder der Vorsitzende oder bei seiner Behinderung ein von dem Ausschuss aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.

§ 8. Der Beirath und die Ausschüsse sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig. Sie fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9. Der Vorsitzende — bei seiner Behinderung ein von ihm dazu bestimmtes Mitglied des Kaiserlichen Statistischen Amtes — vertritt den Beirath nach außen, führt die laufenden Geschäfte und veranlaßt die zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen erforderlichen Maßnahmen.

Die Bureaugeschäfte für den Beirath werden im Kaiserlichen Statistischen Amt besorgt.

§ 10. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) sowie die Landesregierungen sind befugt, zu den Sitzungen des Beiraths und der Ausschüsse Vertreter zu entsenden, welche jederzeit gehört werden müssen. Die Vertreter sind dem Vorsitzenden namhaft zu machen.

Die Anberaumung von Sitzungen des Beiraths ist durch Mittheilung der Tagesordnung und ihrer Anlagen dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) und den zu diesem Zweck von den Landesregierungen bezeichneten Landesbehörden — in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung — anzuzeigen.

Beamte des Kaiserlichen Statistischen Amtes können von dem Vorsitzenden zu den Sitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 11. Die Mitglieder des Beiraths erhalten bei Reisen in Angelegenheiten des Beiraths Tagelöhner und Ersatz ihrer Fuhrkosten nach den vom Reichskanzler bestimmten Sätzen. Dergleichen werden die Sätze, nach denen die Entschädigung der zu den Sitzungen zugezogenen Arbeitgeber und Arbeiter sowie der Auskunftspersonen zu bemessen ist, vom Reichskanzler bestimmt.

§ 12. Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung des Beiraths vom Reichskanzler erlassen.

**Die Aufhebung des Diktaturparagraphen für Elsaß-Lothringen** ist durch einen kaiserlichen Erlaß angekündigt worden. Dieser aus der Zeit der Okkupation Elsaß-Lothringens herrührende Ausnahmeparagraph ermächtigt den Oberpräsidenten zu jedweder Maßregel, die er zur Abwendung von Gefahr für erforderlich hält, insbesondere diejenigen Gewalten auszuüben, die der Militärbehörde für den Fall des Belagerungszustandes übertragen sind. Die Aufhebung dieses Paragraphen soll ein Beweis besonderen kaiserlichen Wohlwollens für Elsaß-Lothringen sein. So oft bisher von der dortigen Bevölkerung diese Aufhebung verlangt und vom Deutschen Reichstag unterstützt wurde, hatte stets der Bundesrath die ablehnende Antwort, daß die Regierung auf die außerordentlichen Befugnisse nicht verzichten könne. Der Paragraph ist aber seit langen Jahren nicht mehr gegen deutschfeindliche Bestrebungen zur Anwendung gekommen, wohl aber hier und da zur Unterdrückung sozialdemokratischer Propaganda. Nun soll auch dieses Zeichen der Ausnahmepolitik fallen. Aber für die Elsaß-Lothringische Arbeiterklasse wird dadurch nicht das Mindeste geändert, solange das **Ausnahmerecht** Geltung behält, daß für sie das reichsgesetzliche Koalitionsrecht nichts gilt, daß sie sich vereinigen und versammeln können nur mit

obrigkeitlicher Genehmigung. Der vom Reichsgericht in letzter Instanz entschiedene Prozeß gegen die Zahlstelle Mühlhausen des deutschen Textilarbeiterverbandes hat ein blendendes Licht auf die Rechtlosigkeit der Elsaß-Lothringischen Arbeiter geworfen, die schlimmer unter der Polizeidiktatur leiden, als jemals unter dem Diktaturparagraphen. Ehe mit diesen vereinsgesetzlichen Ueberbleibseln französischer Reaktion nicht ausgeräumt ist, hat das in dem kaiserlichen Erlaß befundene Wohlwollen für die Arbeiterklasse praktisch nicht die geringsten Folgen.

**Das Vereins- und Versammlungsrecht der Frauen** in Preußen wurde aus Anlaß einer Petition preussischer Volksschullehrerinnen am 5. Mai im preussischen Landtage debattiert, wobei der Minister v. Hammerstein erklärte, daß für Deutschland heute noch dasselbe gelte, was vor 50 Jahren bestand, daß die Frau in der Politik nichts zu suchen habe. Es sähe traurig um das preussische Volk und den preussischen Staat aus, wenn die leichte Erregbarkeit der Frauen gerade in öffentlichen Versammlungen das Volk bewegen sollte. Deshalb soll die Polizei scharf eintreten, wo Frauen versuchen, politisch thätig zu sein. Als Zuschauerinnen in politischen Versammlungen will der Minister die Frauen aber dulden. Außerdem gab der Minister eine für die gewerkschaftliche Organisation der Frauen äußerst wichtige Erklärung ab, die wir der dringendsten Beachtung und Inanspruchnahme aller Gewerkschaftsleiter empfehlen. Er sagte:

„Die Frauen mögen sich in **Berufsvereinen** zusammenschließen; sie mögen, wie die Verordnung über das Vereins- und Versammlungsrecht gestattet, auch in Vereinen ihren Beruf weiter vertreten, welche **ausdrücklich zu dem Zwecke gegründet sind, diese Berufsthätigkeit zu fördern. Und selbst wenn hier und da einmal ein politischer Gegenstand zur Erörterung gelangen würde, so würde das mit den Bestimmungen der Verordnung von 1850 vollständig vereinbar sein. Die Frauen sind nicht ausgeschlossen von Fachvereinen dieser Art; sie sind selbst nicht ausgeschlossen von politischen Versammlungen, die zu bestimmten Zwecken von einzelnen Personen oder Gruppen von Personen berufen werden. Ausgeschlossen sind sie nur von der dauernden Thätigkeit in politischen Vereinen, und zwar in solchen Vereinen, deren Zweck es ist, politische Gegenstände zu erörtern.**“

**Die Bergarbeiterlöhne bildeten im preussischen Landtag** am 24. April den Gegenstand interessanter Erörterungen, in deren Verlauf der Minister Möller den großen Lohnschwankungen in den rheinisch-westfälischen Revieren die geringen Schwankungen im Saarrevier und Oberschlesien gegenüberstellte und gerade die großen Lohnschwankungen als das Verderblichste für die Arbeiter bezeichnete. Der Minister fügte sich dabei aber nicht bloß auf offizielle Lohnangaben, die den wirklichen Rückgang der Löhne bei Weitem nicht zeigen, sondern vergah auch hinzuzufügen, wie tief die Löhne im Saarrevier und in Oberschlesien vordem unter denen in Rheinland-Westfalen standen, und welche bedeutende Lohnbeträge den fiskalischen Arbeitern vorenthalten wurden. Und ungeachtet der Thatfache, daß auch jetzt noch die Löhne in diesen beiden Revieren unter denen der nördlichen Reviere stehen, feiert der Minister diese primäre Lohnrückerei noch als eine Wohlthat für die Arbeiter, die vor Lohn erhöhungen bewahrt bleiben müßten, wenn diese nicht in alle Ewigkeit anrecht zu erhalten wären. Würde Herr Möller diese Grundsätze in einer Versammlung der Bergarbeiter entwickeln, so dürfte er damit wenig auf Beifall rechnen. Dagegen ist die Presse der Großindustriellen von diesen Erklärungen äußerst befriedigt, denn nach ihrer Meinung erfüllt der Staat am besten seine Auf-

fassend niedergedrückt worden, wie heute, unter der Herrschaft der großen Unternehmersyndikate.

Es giebt jetzt massenhaft in Deutschland Bechen, wo nur 5, sehr viele, wo nur 4 Schichten pro Woche verfahren werden. Wenn zu jetziger Zeit ein Bergmann noch 20 Arbeitstage im Monat einhalten kann, schätzt man ihn „glücklich“. Die Regel sind 18 bis 16 Schichten. Ohne Feierschichten kommen nur noch ganz vereinzelte Werke aus. Nimmt man hinzu die enormen Gedinge und Lohnabzüge, so wird es begreiflich, daß heute **Sauerlöhne** ausgezahlt werden von **M 45 bis 60** den Monat! Ich selbst sah zahlreiche Lohnbücher ein, worin ein **Schichtverdienst** für erwachsene Bergleute von **M 1,80 bis 2,50** verzeichnet war! Solche Löhne sind durchaus keine Phantasiagebilde, sondern grausame Wirklichkeit, wie jederzeit bewiesen werden kann. **„Wir müssen heute hungern mit unserer Familie,“** rief am Montag, den 7. d. Mts. in Dahlhausen an der Ruhr in einer Massenversammlung ein graubärtiger Knappe aus und fand die leidenschaftliche Zustimmung seiner Zuhörer. Ein Jammer ist es, der zum Himmel schreit, wie heute die Bergleute für ihre schwere Arbeit bezahlt werden. Und obendrein heißt es noch in der Bergpresse, die Löhne seien immer noch „gute“, die „hohen Löhne“ bedingten die „Aufrechterhaltung der Kohlenpreise“.

Das ist Schwindel, ein gemeingefährlicher Schwindel, der die geschuhriegelten Bergleute zur Erbitterung treibt, wo die kühle Ueberlegung aufhört. Die deutsche Arbeiterschaft, das deutsche Volk muß es wissen, daß heute die **Bergarbeiterlöhne** gegen 1900, um **30—50 Pzt. niedriger** sind! Die Kohlenpreise, besonders für den Hausbrand, stehen aber noch auf der Höhe von 1900, dem Jahre der „Kohlennoth“, einige Sorten sind sogar noch theurer, wenige geringwerthige Sorten sind um **M 0,50—1,50** billiger angesetzt. Die Frage der Kohlen- und Koalspreise berührt alle Volksgenossen, umsomehr ist es die Pflicht der Arbeiterpresse, festzustellen, daß heute die Kohlenpreise in gar keinem annähernden Verhältnis zu den gezahlten Arbeiterlöhnen stehen. Das Volk wird ausgenutzt von den Kohlenmonopolisten, die Bergleute möchte man gern als Karmickel vorschieben. In nächster Nähe der Bechen müssen wir im Ruhrgebiet für Hausbrand immer noch höhere Preise zahlen als 1900! Die Bergarbeiter sind unschuldig daran; sie wissen thatsächlich heute nicht, wie sie mit den unglaublich niedrigen Löhnen auskommen sollen. Welche Erregung in den Belegschaften herrscht, davon zeugen die Massenversammlungen.

Daß es im Bergbau nicht fortgehen konnte in dem Tempo der letzten Jahre, war jedem Einsichtigen klar. 1890 sind in Deutschland 70 Millionen Tonnen Steinkohlen, 19 Millionen Tonnen Braunkohlen gefördert worden, zusammen 89 Millionen Tonnen. 1895 betrug die Förderung 104, 1900: 141, 1901: 152 Millionen Tonnen. Eine solche Produktionssteigerung kann nur von einem Markte absorbiert werden, der nicht durch abnorme Preissteigerungen künstlich eingeschränkt wird. Aber noch im Krisenjahr 1901 haben die Unternehmer den Preis für Stein- und Braunkohle, auch für Erze weiter hinaufgeschraubt. Unter solchen Umständen mußte der Bedarf zurückgedrückt werden. In der That sind in manchen Gegenden die Familien zur Verwendung von Turf usw. zur Heizung übergegangen, weil die hohen Kohlen- und Koalspreise unerträglich waren. Viele Millionen Tonnen Kohlen würden mehr im Kleinhandel abgesetzt, wenn nicht die Bucherpreise zur höchsten Sparfamkeit im Haushalt nöthigten. Kam noch hinzu der unausbleibliche Rückgang der

Kohlenverbrauchenden Industrien, und die Absatzsalamität wuchs in's Niegefehene. Das gestehen jetzt auch die verbissendsten Werksblätter ein. Nur eine vernünftige Preisfestsetzung hätte der größeren Produktienmenge Absatz verschafft. Meines Erachtens ist aber die deutsche Volkswirtschaft zur Zeit, auch wenn guter Geschäftsgang herrscht, nur zum Verbrauch einer Förderung in der Höhe von 1900 befähigt. Was darüber ist, übersteigt den Bedarf und muß ungefordert bleiben. Im Ausland herrscht einstweilen immer noch die englische Kohle.

Wer in den letzten Jahren die fortgesetzte riesige Vermehrung der Belegschaften verfolgte, dem mußte sich die Befürchtung aufdrängen: Wie soll das werden? Wo bleiben schließlich die Arbeitermassen, wenn die fiebernde Industriethätigkeit nachläßt?

Im Jahre 1901 sind auf den deutschen Gruben und Nebenanlagen 607 367 Arbeiter gezählt worden. Seit 1895 hat sich die Zahl um 178 000 vermehrt! Das ist keine gesunde Entwicklung. Im Ruhrgebiet allein stieg in dem letzten Jahrzehnt die Arbeiterzahl von 156 000 auf 244 000; in Schlesien 128 000; im Oberbergamtsbezirk Bonn von 83 000 (Oberbergamtsbezirk Breslau) von 81 000 auf 108 000. Diese kolossale Vermehrung der Arbeiterkräfte barg eine Katastrophe in sich. Jetzt ist sie da. Schon sind Zehntausend gekündigt, entlassen. Allem Anscheine nach stehen wir noch vor dem Schlimmsten. Offenherzigere Werksvertreter sprechen sich dahin aus, daß der Belegschaftsstand von 1900 der „normale“ sei, der Ueberschuß müsse abgeschoben werden. Geschieht das, so würden einige 60 000 Arbeiter, weil „zu viel“, in unserer Montanindustrie, entlassen. Wohin es führen wird, wenn diese Armeekorps verwerflos wird — wer ist so vermessen, hier zu prophezeien?

Zu Zehntausenden sind die „Hände“ herangelockt, ihrer ausländischen Heimath, ihrem eigentlichen Beruf entzogen worden. Würde man jetzt die angeordnete Reduzierung der Belegschaften vornehmen, so geschähe das, wovor wir seit Jahren die Herangelockten gewarnt haben, leider ohne Gehör zu finden. Zweifellos ist die Situation im deutschen Bergbau so kritisch, wie nie zuvor!

Damit hängt auch zum guten Theil die außerordentliche Verstärkung des Bergarbeiterverbandes zusammen. Jede Versammlung bringt uns viele neue Mitglieder, manche Massenversammlung findet statt, wo gleich über 100 Kameraden dem Verbandsverbande sich anschließen. Dieser Aufschwung ist nicht nur auf das Ruhrgebiet beschränkt, sondern auch in Mitteldeutschland ist der vorjährige Rückgang schon wettgemacht und verstärkt sich die Mitgliedschaft fortwährend. Desgleichen in Schlesien. Im Laufe dieses Jahres hat der „alte Verband“ schon über 3000 Mitglieder neugewonnen, es sind jetzt bald 41 000! Zweifellos gehen uns wieder viele von den Neuen verloren, aber ein erheblicher Ueberschuß bleibt doch. Der Verband hat heute sein Inneres ungleich besser als früher ausgebaut, die Ortsverwaltungen sind bedeutend besser geskult, die Unterstützungseinrichtungen sind vervollkommnet und werden es weiter. Nicht mehr um Strohfeder handelt es sich bei dem neuerlichen Aufschwung der Organisation, wie Anno 1889—92, sondern der Organisationsgedanke wurzelt fest in einer großen Stammmannschaft. Dies bietet Gewähr für ein Anhalten des Fortschritts, wenn auch zeitweilige Rückschläge nicht ausgeschlossen sind.

Es ist nicht zu leugnen. Im Bergbau sammelt sich ein ungeheurer Konfliktstoff an innerhalb der Arbeiterschaft, dank dem rigorosen Vor-

gabe, der den Unternehmern die Rohstoffe so billig und die Konkurrenzprodukte so theuer als möglich ins Land herein läßt, ihnen hohe Ausfuhrprämien und Liebesgaben, sowie Millionenaufträge in den Schooß wirft und dafür sorgt, daß die Arbeitslöhne niedrig gehalten und die Arbeiter mundtot gemacht werden. Und besonders zu Herrn Möller's staatsmännischer Auffassung haben sie volles Vertrauen.

**Weibliche Fabrikinspektion.** In Berlin werden demnächst zwei weitere Hilfsbeamtinnen der Fabrikinspektion, die bereits versuchsweise thätig sind, angestellt werden. — Der altenburgischen Gewerbe-Inspektion ist Fräulein Helene Brieger aus Schöneberg als Assistentin beigegeben worden.

**Ein monatliches „Labour-Bulletin“** giebt der Arbeitsminister von Neusüdwales heraus, dessen erste Nummer für März 1902 uns vorliegt. Das 64 Seiten in Broschürenform gestaltete Heft bringt Uebersichten über den Arbeitsmarkt, einen Aufsatz über das gewerbliche Einigungs-gesetz von 1901, Rundschau über die Arbeitsverhältnisse in anderen australischen Staaten sowie in den wichtigsten Staaten der Welt, endlich kurze Abhandlungen über Arbeitsgesetze und Arbeiterfragen. Dem Programm gemäß sollen auch Informationen über Streiks- und Ausperrungen gegeben werden. Dieses amtliche Bulletin muß als erste sichere Informationsquelle, die über australische Arbeitsverhältnisse in gründlicher und umfassender Weise berichtet, dankbar begrüßt werden.

**Der gesetzliche Achtstundentag** ist im südamerikanischen Staate Kolumbien für die Arbeiter in Staatswerkstätten zur Einführung gelangt. Von denselben Maßnahmen sind betroffen alle Arbeiter, die an den Lieferungen für den Staat durch Privatunternehmer beschäftigt werden. Staatsbeamte oder Unternehmer oder Zwischenunternehmer, deren Pflicht es ist, öffentliche Arbeiten oder Lieferungen für den Staat zu überwachen und zu kontrollieren, werden, falls sie eine längere Arbeitszeit anordnen oder erlauben, mit Strafen bis zu M. 4000 oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten bedroht. —

In den Vereinigten Staaten besteht der gesetzliche Achtstundentag für Arbeiter in Bundeswerkstätten sowie für in Staatsbetrieben oder bei Staatsaufträgen beschäftigte Arbeiter in den Staaten Californien, Colorado, Columbien, Idaho, Indiana, Kansas, Maryland, New York, Ohio, Pennsylvania, Utah, Washington, Wyoming; in Massachusetts ist diese Arbeitszeit auf 8-9 Stunden, in Texas auf 9 Stunden geregelt.

## Statistik und Volkswirtschaft.

### Die Lage in den deutschen Bergrevieren.

Mit überraschender Schnelligkeit und ungeahnter Wucht ist die Krise in die deutsche Bergwerks- und Hüttenindustrie eingebrochen. Im ersten Quartal d. J. sind in Deutschland rund 3 Millionen Tonnen Steinkohlen, 1½ Millionen Tonnen Braunkohlen weniger gefördert worden als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Briquetwerke lieferten etwa 300 000, die Hoaksöfen etwa 500 000 Tonnen weniger. Dazu muß aber daran erinnert werden, daß die geförderten Mengen nicht alle abgesetzt sind, sondern es lagern Hunderttausende Tonnen Kohlen und Hoaks auf den Werken unverkäuflich.

Die mitteldeutschen Grubenbesitzer kündigen für diesen Sommer eine Fördereinschränkung von 20-30 pZt. an; in Schlesien und im Königreich Sachsen beläuft sich die Betriebseinschränkung schon auf 10-15 pZt. Manche Werke haben in den letzten Monaten nur durchschnittlich 18-20 Schichten

gefördert. Die Betriebseinschränkung der Syndikatszechen im Ruhrbecken belief sich im März auf 22,02 pZt. (im März 1901 nur 8,60 pZt.). Die Gruben im Saargebiet und bei Aachen förderten wohl noch durchschnittlich voll, aber der Absatz geht ständig zurück. Vom 1. Januar bis 31. März d. J. sind in Oberschlesien, im Ruhrgebiet und Saargebiet zusammen 170 460 Doppelwaggons Kohlen und Hoaks weniger versandt worden als im ersten Quartal 1901. Enorme Vorräthe lagern noch auf den Halden, lange Waggonszüge beladener Kohlenwaggons stehen auf den Bechengeleisen, der Käufer harrend, die rar sind. Das Roheisensyndikat ordnete 30 pZt. Einschränkung der Roheiserzeugung an; zahlreiche Erzgruben in Siegen-Raasau und die Hüttenwerke ebendort wissen nicht, wohin mit den Produkten. Die viel bejubelte „Belebung des Eisenmarktes“ ist leider nur minimal. Abgesehen von einzelnen großen Werken, die unter günstigen Produktionsbedingungen arbeiten, ist der Geschäftsgang in der Eisenindustrie ein sehr schleppender. So lange das nicht anders wird, kommt auch kein Umschlag in der Kohlen- und Hoaksindustrie.

Welche Wirkungen die gemeinschädliche Preispolitik der vereinigten Kohlen-, Hoaks- und Roheisenwerke auf die allgemeine Geschäftslage ausübte, ist in diesem Blatte schon mehrfach dargelegt. Es sei nur noch erwähnt, daß im Ruhrgebiet die Nichtsyndikatszechen in namhafter Weise eine Ermäßigung der Kohlenpreise eintreten ließen und bis in die neueste Zeit voll beschäftigt waren. Ihr Absatz steigt, der Absatz der Syndikatszechen fällt. Deren Kohlenpreise sind nur minimal ermäßigt. Die Syndikatszechen nehmen erhebliche Arbeiterentlassungen vor, auf Nichtsyndikatszechen wurden im März noch Arbeiter angenommen. Infolgedessen sind die Syndikatsleute erbittert und entschlossen, sollten sich die freien Gruben dem Syndikat bei der demnächstigen Erneuerung desselben nicht anschließen, einen „Kampf bis auf's Messer“ — durch Preisunterbietung! — gegen die Nichtsyndikatsgruben durchzuführen.

Inzwischen kommen aber immer mehr Nachrichten an die Öffentlichkeit, woraus zu ersehen ist, daß es innerhalb des Syndikats bedenklich knifert und tracht. Daß es aber nicht wieder zur Vertragserneuerung käme, ist ausgeschlossen; dafür sind die Unternehmer zu klug.

Wieviel arbeitslose Bergleute es zur Zeit in Deutschland giebt, ist auch nicht annähernd zu schätzen. Nach meinen Aufzeichnungen sind im Laufe dieses Jahres im Ruhrgebiet nahezu 10 000 Grubenarbeiter werksseitig gekündigt worden. Wieviel davon wieder Anlegung auf anderen Gruben fanden, welche Zahl auswanderte oder sich anderen Berufen zuwandte, ist nicht festzustellen. Die „maßgebenden Kreise“ haben ein Interesse daran, die Öffentlichkeit im Unklaren zu lassen über die Leiden des Volkes. Sicher ist nur, daß schon im Februar die Zahl der Ruhrbergleute um 1950 zurückging (Ausweis der Knappschaftskasse). Hierin sind weder die krankfeiernden Gefündigten, noch die freiwillig Fortsteuernden enthalten. Die Hauptentlassungen fanden im März statt; sind es im Februar schon 2000 Arbeiter weniger geworden, werden es im März mindestens 3000 sein.

In Schlesien und Mitteldeutschland geht die Zahl der Kündigungen auch in die Tausende. Die sächsisch-thüringischen Werke haben verlauten lassen, sie würden bei anhaltender Geschäftsflaute ein Fünftel der Belegschaft entlassen! Das gäbe einige 12 000 Arbeitslose! Sicher ist der deutsche Bergbau in den Krachjahren 1873/74 nicht so um-

gehen der Grubenmagnaten. Daß diesen jetzt ein „frischer, fröhlicher Streit“ nicht unwillkommen ist, liegt auf der flachen Hand. Böte er doch prächtige Gelegenheit zum Räumen der überfüllten Lager und zum Kohlenwucher. Aber soweit es an uns liegt, wird Alles gethan, um den streikdürstigen Kapitalisten den „Spaß“ zu verderben. Die Organisierten wissen, daß sie selbst sich den Zeitpunkt des Losschlagens wählen müssen, und daß in einer Krise wie die jetzige Geduld und Ruhe Arbeiterpflicht ist. Ob freilich der größeren Masse der Unorganisierten nicht schließlich die Geißelung zu arg wird, kann Niemand wissen. Lohnabzüge, Kündigungen, brutale Behandlung, zynischer Hohn, sind keine Mittel, um den sozialen Frieden zu erhalten. Was aber auch geschehen möge: Die volle Schuld fällt auf die Kapitalisten!

Otto Hué.

### Soziales.

**Der Segen der Heimarbeit.** In dem Jahresbericht der bremischen Gewerbe-Inspektion findet sich in dem Abschnitt „Arbeiterinnen“ folgender Satz:

„Gelegentlich der Revisionen der Cigarrenfabriken wurde auch eine größere Anzahl von Heimarbeitern dieser Branche besucht, und dabei den Eindruck gewonnen, daß die Verhältnisse der mit ihren Männern zusammen arbeitenden Frauen fast durchschnittlich schlechter liegen, als die der in den Fabriken Beschäftigten. Eine 15stündige Arbeitszeit bildet fast die Regel, und dies in Räumen, welche manchmal jeder Beschreibung spotten und in denen nicht bloß fabriziert wird, sondern auch eine Kinder-schaar sich fast den ganzen Tag aufzuhalten gezwungen ist. Solchen Verhältnissen entsprach auch meist das Aussehen der Frauen, fast alle schienen fränklich und schlecht genährt zu sein.“

Was da gesagt wird, ist nicht neu; aber in dem Kampfe gegen die Heimarbeit ist es nützlich, solche amtlichen Zeugnisse über die verberblichen Wirkungen dieser Arbeitsmethode zu registrieren.

### Kongresse u. Generalversammlungen.

#### Dreizehnter Verbandstag des Zentralverbandes deutscher Brauer und Berufsge nossen.

Der vorherbezeichnete Verbandstag der Brauer und Berufsge nossen tagte in der Zeit vom 4. bis 8. Mai im Saale des „Hammonia-Gesellschaftshauses“ in Hamburg; der Verband wurde repräsentiert durch 53 Delegierte der Mitgliedschaften, einem Delegierten der Einzelmitglieder, zwei Mitgliedern des Verbandsvorstandes, dem Redakteur des Verbandsorgans und dem Vorsitzenden des Ausschusses. Die letzteren vier Vertreter hatten kein Stimmrecht. Die Tagesordnung der Versammlung war ziemlich reichhaltig, doch mit Ausnahme eines Punktes: „Gründung eines Lebensmittel-Industrieverbandes“, eigentlich nur geschäftlicher Natur.

Dem gedruckt vorliegenden Rechenschaftsbericht des Hauptvorstandes, der die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1902 umfaßt, entnehmen wir Folgendes: Die letzte Geschäftsperiode war eine ruhigere als die vorhergehende, und war die geleistete Arbeit hauptsächlich dem inneren Ausbau der Organisation gewidmet. Die Zahl der zahlenden Mitglieder ist in der Zeit vom 1. April 1900 bis zum 1. April 1902 von rund 10 000 auf 13 626, die Zahl der Zweigvereine von 120 auf 150 gestiegen. In einzelnen Orten war der Mitgliederzuwachs ein sehr bedeutender, be-

sonders im Allgäu und in Württemberg. In 97 Orten hat die Organisation Lohnbewegungen zu führen gehabt, davon verliefen erfolgreich 56 (9 ohne Erfolg) im Jahre 1900 und 41 (5 ohne Erfolg) im Jahre 1901. — Um die Lohnbewegungen in die für die Organisation nützlichsten Bahnen zu lenken, war der erste Vorsitzende allein 181 Tage unterwegs und weitere 162 Tage war dieselbe Person in Verfolg der Agitation auf Reisen. In dieser Arbeitsleistung liegt wahrlich eine ungeheure Ueberanstrengung, die keinem Menschen zugemutet werden sollte. Aber auch die Verbandsgeschäfte müssen unter dieser einseitigen Thätigkeit des Vorsitzenden leiden. Dies wurde in der Diskussion von mehreren Delegierten anerkannt, die agitatorische Thätigkeit des Vorsitzenden müsse eingeschränkt werden; man könne nicht verlangen, daß er überall zugegen sein müsse, denn die recht umfangreichen Bureauarbeiten müßten doch auch erledigt werden. Der Verbandstag hat denn auch insoweit Remedur geschaffen, als er mit großer Majorität beschloß, einen vierten Beamten anzustellen, um namentlich den Vorsitzenden zu entlasten.

Die Einnahme des Verbandes beläuft sich in der zweijährigen Periode auf M 306 962,49, dazu kommt ein Kassenbestand aus dem Jahre 1899 im Betrage von M 10 671,18 und weiter war bis jetzt noch ein internationaler Unterstützungsfonds im Betrage von M 4085,04 vorhanden, der durch Beschluß des jetzigen Verbandstages der Verbandskasse einverleibt worden ist. Größere Einnahmeposten im Jahre 1900 sind: Rückständige Beiträge für das 4. Quartal 1899 M 9978,70, Uebernahme des früheren Streifsfonds (1. Juli 1900) M 11 380,57, Eintrittsgelder M 7356, regelmäßige Beiträge M 116 258,25, Zeitungs-Abonnements M 1308,43, Inzerate M 1080,17. Im Jahre 1901 belief das Eintrittsgeld sich auf M 5059, die Beiträge machten M 145 726,59 aus und für Abonnements und Inzerate wurden M 3873,57 vereinnahmt. — Die Ausgabe betrug im Jahre 1900 M 103 232,46 (Bestand M 58 207,19) und im Jahre 1901 M 131 304,42. Der Ueberschuß betrug im letzten Jahre M 24 889,60. Mit dem internationalen Unterstützungsfonds hatte der Verband am Schlusse der Berichtszeit ein Vermögen von M 87 257,31. Größere Ausgabeposten im Jahre 1900 sind: Krankenunterstützung M 15 360,32 (im Jahre 1901 M 22 320,95), Arbeitslosenunterstützung M 11 582,45 (M 24 491,40), Agitation, Lohnbewegungen und Streiks M 17 715,07 (M 27 174,24), darunter Streikunterstützung für andere Berufe im Jahre 1900 M 1450, im Jahre 1901 M 2000, Gemafregelunterstützung M 3756,05 (M 5266,95), Rechtsschutz M 1802,89 (M 1805,21), Verwaltungskosten in den Zweigvereinen und Beiträge an die Gewerkschaftsartelle M 12 769,50 (M 16 233, 03), Verwaltungskosten der Zentrale: a) persönliche M 6069,90 (M 7282,50), b) sächliche M 5700,34 (M 1679,40), Fachorgan M 12 686,49 (M 14 925,51), Generalversammlung und Konferenzen M 4486,20.

Dem Bericht über die Presse entnehmen wir Folgendes: Die Gesamtauflage der „Brauer-Zeitung“ betrug 1901 im Durchschnitt pro Nummer 15 444 Exemplare, Anfang 1900: 11 400. Die Ausgabe stellte sich 1901 für das Organ auf 97,2 J pro Mitglied. Die unerfreulichste Seite des Berichtes ist die verhältnismäßig große Zahl der gegen die Redaktion angestregten Beleidigungsklagen in den beiden Berichtsjahren. In einem Falle endete die Klage mit der Verstrafung des Redakteurs zu einer Geldstrafe von M 300, andere Klagen endeten mit Freisprechung und einige schweben noch. Ausstellungen

gegen die prinzipielle und taktische Haltung des Blattes werden nicht erhoben, sondern nur einige Wünsche und Beschwerden erhoben, die sich auf Kürzung der Berichte und einige andere belanglose Dinge beziehen.

Weiter wurden Berichte des Ausschusses, der Preßkommission und der Rechtsschutzkommission entgegengenommen, wobei einige Beschwerden und Wünsche in der üblichen Weise ihre Erledigung fanden.

Es kam nunmehr zur Berathung der Punkt: Gründung eines Lebensmittel-Industrie-Verbandes. Leithner-Nürnberg als Referent trat lebhaft für die Gründung eines solchen Verbandes ein: Die großen Unternehmerkoalitionen, Ringe, Trusts, Kartelle usw. sind wie Pilze aus der Erde geschossen und üben eine große Macht aus. Dieser geschlossenen Macht muß man die geschlossene Phalanx der Arbeiter gegenüberstellen. Schaffen wir uns einen Industrieverband, dann werden wir eine bedeutend intensivere Agitation betreiben, überhaupt alle Arbeiten ausführen können, die der Organisation zum Segen gereichen. Auch die Frage des Fachorgans würde man in befriedigender Weise lösen können. Redner führt den Anwesenden die Entwicklung des Holz- und Metallarbeiterverbandes vor Augen. Der Aufschwung dieser beiden Verbände datiere erst seit dem festen Zusammenschluß der in den betreffenden Industrien vorhandenen Organisationen. Für die in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie beschäftigten Personen, wie Müller, Bäcker, Konditoren, Brauer usw., müßte nach seinem Dafürhalten ebenfalls ein Industrieverband gegründet werden, schon aus dem Grunde, weil die Kartellierung und Konzentration des in der Nahrungsmittelindustrie angelegten Kapitals immer mehr vorwärts schreitet. Die jetzt bestehenden Zentralverbände in unserer Industrie seien für sich allein zu schwach, um Jeder für sich allein den Kampf mit den Unternehmern mit Erfolg aufnehmen zu können. Der Korreferent Stöcklein-Leipzig sprach sich mit aller Entschiedenheit gegen die Gründung eines Industrieverbandes für die Arbeiter der Lebensmittelbranche aus. Es sei garnicht denkbar, alle in den Nahrungs- und Genussmittelbranchen beschäftigten Personen unter einen Hut zu bringen; dieses Kunststück könne Niemand fertig bringen. Man dürfe doch nicht vergessen, daß die Verhältnisse bei den Brauereien, die zum größten Theil großkapitalistische Unternehmen seien, ganz anders lägen als bei den Bäckern, Fleischern, Konditoren usw. Die Frage, welche Branchen in den Industrieverband aufzunehmen seien, sei schwer zu entscheiden. Für den Brauerverband sei noch ein großes Agitationsgebiet vorhanden, auf dem noch viel zu arbeiten sei. Ohne Fühlung nach außen hin zu verlieren, müsse man zunächst darauf Bedacht nehmen, die uns noch fernstehenden Berufsgenossen für den Brauerverband zu gewinnen. Redner ersucht die Delegierten, sich nicht der Ansicht des Referenten anzuschließen, sondern dafür Sorge zu tragen, daß der Verband so geträgt werde, daß er seine Aufgaben erfüllen könne.

In der Diskussion sprachen sich die Delegierten Wittich-Frankfurt am Main, Weiderer-München, der Verbandsvorsitzende Bauer, Redakteur Krieg, sowie Paeplow als Vertreter der Generalkommission gleichfalls gegen die Gründung des angeregten Industrieverbandes aus. Biehmlich einstimmig wurde dann folgender Antrag angenommen: „Der Delegiertentag kommt nach eingehender Berathung zu dem Beschluß, daß die Zusammenlegung aller in der Nahrungsmittelbranche befindlichen Organisationen zu einem Ganzen zur Zeit noch undurchführbar ist.“ Damit sind alle anderen hierzu gestellten Anträge erledigt.

Es folgte nun eine kurze Besprechung der Aufgaben des Gewerkschaftskongresses, insbesondere auch in Bezug auf die Versicherung der Gewerkschaftsbeamten. Paeplow berichtete kurz über die Aufgaben und die Thätigkeit der Generalkommission, der unter Anderem vom letzten Gewerkschaftskongreß der Auftrag geworden, ein Regulativ betr. Versicherung der Gewerkschaftsbeamten auszuarbeiten. Dies ist geschehen (Redner bespricht die Grundzüge des Regulativs) und wird der demnächst stattfindende Kongreß Gelegenheit haben, sich zustimmend oder ablehnend auszusprechen. Die Durchführung der Versicherung werde freilich bei den einzelnen Organisationen resp. bei den Angestellten selbst liegen. Weiter besprach Redner den Plan, ein Reichsarbeitersekretariat mit dem Sitz in Berlin zu errichten, wofür pro Jahr vorläufig M 15 000 erforderlich sein würden, über welche Summe die Generalkommission nicht verfüge. Dann solle ein Jahrbuch für die Gewerkschaften herausgegeben werden, was ebenfalls bedeutende Mittel erfordere. Wenn der Beitrag pro Mitglied und Jahr von 3 auf vielleicht 4 oder 5  $\text{M}$  erhöht werde, dann könnten diese Einrichtungen in's Leben gerufen werden. — Nachdem mehrere Redner sich zustimmend zu den von der Generalkommission geplanten Neuerungen ausgesprochen hatten, wurde eine in diesem Sinne gehaltene Resolution einstimmig angenommen.

Hierauf gelangte der Verbandstag zur Berathung des Statuts, woran sich die Berathung aller sonstigen Anträge anschloß; in der gedruckten Vorlage sind es der Zahl nach 305, darunter viele, die das Bestehende beibehalten wissen wollen. Zunächst wurde der Titel der Organisation geändert, sie führt in Zukunft den Namen: Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter. Scharf zugespitzte Debatten zeitigte die Beitragsfrage. Bisher wurde ein Monatsbeitrag von M 1,20 erhoben, der auch wöchentlich mit 30  $\text{M}$  (den Monat zu vier Wochen gerechnet) entrichtet werden konnte. Der Verbandsvorstand hatte beantragt, den Wochenbeitrag auf 30  $\text{M}$  zu belassen, aber statt 48 Wochen, wie bisher, für die Folge 52 Wochen in Ansatz zu bringen, so daß der Jahresbeitrag sich um M 1,20 erhöhe. Eine kleine Minderheit der Delegierten verfocht dagegen die Meinung, der Verband könne mit den hieraus sich ergebenden Einnahmen nicht lebenskräftig bleiben; es wurden demzufolge 40 event. 35  $\text{M}$  beantragt. Die übergroße Mehrheit der Delegierten glaubte jedoch, eine derartige Erhöhung vor ihren Mandatgebern nicht verantworten zu können und hielt den Vorschlag des Vorstandes für das Menschenmögliche, was geleistet werden könne. Nachdem auch eine Staffellung der Beiträge in Erwägung gezogen, aber verworfen worden, wurde der Vorstandsantrag in namentlicher Abstimmung gegen wenige Stimmen angenommen. Der Beitrag für weibliche Mitglieder, deren der Verband auch etliche hat, beträgt 15  $\text{M}$  pro Woche. Das Eintrittsgeld bleibt wie bisher bestehen: M 1 für männliche, 50  $\text{M}$  für weibliche Mitglieder; bei Wiedereintritt erhöhen sich die Sätze auf das Doppelte.

Die Unterstützungssätze (Kranken-, Arbeitslosen- und Streikunterstützung) bleiben wie bisher, nur die Reglements wurden in einigen Punkten etwas schärfer resp. bestimmter gefaßt. Unter Anderem wurde beschlossen: Arbeitslosen und Kranken Mitgliedern werden, soweit und so lange sie Unterstützung beziehen, die jeweils fälligen Beiträge von der Unterstützung abgezogen und ihnen die entsprechenden Beitragsmarken verabfolgt. Dauert die Arbeitslosigkeit oder Krankheit länger, als nach dem Statut Unterstützung gezahlt wird, so können die Bei-

träge gestundet werden. Zum Streikreglement wurde beschlossen, daß ohne Wissen und Genehmigung des Verbandsvorstandes keine Forderungen eingerichtet werden dürfen.

Recht lebhaft gestaltete sich auch die Debatte betr. Anstellung besoldeter Gauvorsteher. Die Nothwendigkeit der Besoldung wurde fast allgemein anerkannt, obwohl der Verbandsvorsitzende die Meinung vertrat, daß der Vorstand durch die Gauvorsteher wenig entlastet würde. Im Prinzip wurde die Anstellung in namentlicher Abstimmung mit 28 gegen 22 Stimmen gebilligt, aber von der sofortigen Ausführung des Planes in Rücksicht auf die zur Zeit unzureichenden Mittel Abstand genommen. Der Vorstand wurde beauftragt, dem nächsten Verbandstage eine bezügliche Vorlage zu unterbreiten. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch Bewerbungen um die fraglichen Anstellungsstellen eingereicht werden. Der vorige Verbandstag hat die früher den Zahlstellen aus den Beitragseinnahmen verbleibenden Prozente aufgehoben, dafür aber außer den lokalen Verwaltungskosten auch die Kartellbeiträge der Zahlstellen auf die Hauptkasse übernommen. An dieser Regelung wird auch fernerhin festgehalten, mit dem Zusatz, daß der Kartellbeitrag 10 % nicht übersteigen darf. Dagegen wird es abgelehnt, auch die Beiträge zu Arbeitersekretariaten der Hauptkasse aufzubürden. Eine Neuerung wurde insoweit eingeführt, als den Zahlstellenverwaltungen bezw. Vertrauensmännern 5 pzt. der quartalsmäßigen Beitragseinnahmen als Entschädigung für persönliche Mühewaltung zuerkannt wird.

Folgender Antrag wurde dem Vorstand und Ausschuß zur Erledigung überwiesen: Mit den besoldeten Verbandsbeamten ist ein Vertrag abzuschließen. Der Vertrag muß zum Mindesten enthalten: 1. Das vom Verbandstage festgesetzte Gehalt. 2. Kündigungsfrist, welche auf beiden Seiten eine gleiche sein muß. 3. Genaue Bezeichnung der Organe, welche mit den Beamten den Vertrag abschließen und zur Kündigung berechtigt sind. 4. Bestimmung darüber, daß, falls ein Beamter nicht wiedergewählt wird, er nicht sofort entlassen wird, sondern daß mindestens die vertragsmäßige Kündigungsfrist eingehalten wird. 5. Bestimmung darüber, wie lange das Gehalt beim Ableben eines Verbandsbeamten an die eventuellen Hinterbliebenen zu zahlen ist. 6. Bestimmung über die Leistung der Krankenkassen- und Alters- und Invaliditätsbeiträge. Weiter sollen der Verbandsvorstand und Ausschuß Vorsorge treffen, damit die Verbandsgelder so belegt werden, daß nicht eine Person das Geld etwa als persönliches Eigentum reklamieren kann.

In den Vorstand wurden einstimmig wiedergewählt: Bauer als Vorsitzender, Kagerl als Staffierer und Krieg als Redakteur des Verbandsorgans. Die Stelle eines vierten Beamten, dessen Anstellung definitiv beschlossen wurde, soll im Verbandsorgan ausgeschrieben werden. Die Gehälter der Verbandsbeamten wurden von M 1800 auf M 2100 pro Jahr erhöht, die Diäten für vom Verband beauftragte Agitatoren auf M 8 für den ganzen und M 5 für den halben Tag festgesetzt. Der Sitz des Vorstandes bleibt in Hannover, der Sitz des Ausschusses in Berlin. Der nächste Verbandstag findet nach zwei Jahren in Frankfurt a. M. statt. Die Vertretung zum Verbandstag hat insofern eine Aenderung erfahren, als in Zukunft statt 250 Mitglieder erst 400 einen Delegierten wählen.

Zum Punkt „Verschiedenes“ wurden noch einige Resolutionen beschlossen, die von allgemeinem Interesse sind. Eine Resolution richtet sich gegen die geplante Zollerhöhung auf Lebensmittel, ins-

besondere gegen die Besteuerung des Bieres und der zur Herstellung desselben nötigen Rohprodukte. Eine andere Resolution beauftragt den Verbandsvorstand, im Laufe dieses Jahres mittelst Petition und Denkschrift beim Bundesrath dahin zu wirken, daß die Nacht- und Sonntagsarbeit in den Brauereibetrieben baldmöglichst beseitigt resp. eingeschränkt und eine einheitliche Regelung der Arbeitszeit durchgeführt werde. Eine dritte Resolution spricht den im Kampfe stehenden Verußgenossen in der Schweiz und in Amerika die Sympathie der deutschen Brauereiarbeiter aus. Weiter ist noch bemerkenswerth, daß die meisten Delegierten sich in recht scharfer Weise gegen das Freiberufwesen in den Brauereien aussprachen. Nur aus taktischen Rücksichten wurde von einem Beschluß auf sofortige Abschaffung dieser Art „Lohnzahlung“ Abstand genommen. Ein Delegierter aus Nürnberg konnte übrigens die Mittheilung machen, daß dort in nächster Zeit infolge Vereinbarung mit den Brauereibesitzern mit dem erwähnten Mißstand aufgeräumt sein werde.

Nach fünftägiger angestrengter Thätigkeit (von 7½ Uhr Morgens bis Nachmittags um 4 Uhr, mit einstündiger Pause) konnte der Vorsitzende des Delegiertentages, Sodapp-Berlin, die Versammlung mit einem frohen Rückblick auf die Thätigkeit der Delegierten und mit dem üblichen, begeistert aufgenommenen Hoch auf die Arbeiterbewegung schließen.

### Aus Unternehmerkreisen.

**Unternehmerhohn.** Die Lohnforderungen der Maurer und Zimmerer in Rostock wurden vom Innungsausschuß abgelehnt, wobei einzelne Vorstandsmitglieder der Innung sich in der Debatte über die Lohnhöhung äußerten: Die Gesellen können bei dem jetzigen Lohne nicht über schlechte Lebenshaltung klagen, weil sie noch verschiedene Flaschen Bier bei der Arbeit trinken, belegte Butterbrote zum Frühstück verzehren und ihre Frauen schöne Kleider tragen und mit Kinderwagen neuesten Systems herumpromenieren lassen könnten.

Leider gestattete die Geschäftslage es den so brutal verhöhten Arbeitern nicht, mit der Arbeitsniederlegung zu antworten. Aber ihre dankenswerthe Offenheit soll den Unternehmern nicht vergessen werden.

### Kartelle, Sekretariate.

**Gewerkschaftssekretär gesucht.** In Magdeburg soll zur Wahrnehmung aller gemeinsamen gewerkschaftlichen Interessen zum 1. Juli d. J. ein Gewerkschaftssekretär vom Gewerkschaftskartell angestellt werden. Anfangsgehalt M. 2000. Jährliche Zulagen: in den ersten fünf Jahren M. 100, in den nächsten Jahren M. 75, bis zur Höhe von M. 3000. Bewerbungen, unter Beifügung einer Probearbeit, die ein Programm für die Thätigkeit eines Gewerkschaftssekretärs enthalten muß, müssen bis zum 1. Juni d. J. bei dem Unterzeichneten eingegangen sein. Derselbe giebt Reflektanten weitere Auskunft.

### Das Gewerkschaftskartell Magdeburg.

J. A.: Otto Bock, Magdeburg, Knochenhauerufer 27/28.  
**Zur Statistik der Arbeitersekretariate.** In unserer Tabelle II, betreffend die Frequenzstatistik der Arbeitersekretariate, haben sich einige falsche Ziffern eingeschlichen. In den Angaben für das Lübecker Sekretariat soll es unter den Ziffern der spezialisierten Auskunftsfälle heißen: Spalte 10: nicht 139, sondern 184; Spalte 18: nicht 2177, sondern 2167; in Spalte 23: nicht 822, sondern 822. Infolgedessen ist die Summe der Auskunftsfälle (Spalte 6) nicht 5077, sondern 4545. Wir bitten die Leser, von dieser Nichtigstellung Notiz zu nehmen. — Das Nürnberger Arbeitersekretariat ersucht uns, um Mißdeutungen auszuschließen, um die Mittheilung an unsere Leser, daß das Sekretariat nicht völlig außerhalb der Gewerkschaften steht, sondern finanziell

von den Gewerkschaften Nürnberg erhalten wird, indem jedes Gewerkschaftsmitglied wöchentlich 2  $\mathcal{M}$ , bezw. monatlich 10  $\mathcal{M}$  Beitrag zahlt, die gleichzeitig mit den Gewerkschaftsbeiträgen eingezogen werden. Wir wollten mit unserer Charakterisierung feststellen, daß das Nürnberger Sekretariat nicht von dem dortigen Gewerkschaftsfariell als solches unterhalten werde.

Als **Gewerkschaftshaus in Dresden** wurde der Gasthof „Zum Schwan“ käuflich erworben.

### Anderer Organisationen.

#### Generalversammlungen kaufmännischer Vereine.

In Deutschland hat die gewerkschaftliche Organisation der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen bisher in numerischer Beziehung verhältnismäßig geringe Erfolge aufzuweisen. Das Handelsgewerbe war bis in die neueste Zeit hinein vorwiegend Kleinbetrieb, ist es wohl auch heute noch, vielfach sogar Alleinbetrieb. Die Möglichkeit, ein eigenes, wenn auch noch so kleines und wenig lohnendes Geschäft zu betreiben, war leicht gegeben und andererseits war die Stellung eines Handlungsgehilfen für den, der ein gewisses Alter erreicht hatte und nicht selbstständig werden konnte, so wenig lohnend, daß er lieber zu einem anderen Beruf überging. Besonders in den Reihen des subalternen Beamtenthums finden sich zahlreiche frühere Handelsangestellte. Die Folge war und ist noch heute, daß die große Mehrzahl der Handelsangestellten sich aus jüngeren Elementen zusammensetzt, die naturgemäß im Allgemeinen dem gewerkschaftlichen Kampf nur mangelhaftes Verständnis entgegenbringen. Vollends trifft dies auf die in neuerer Zeit immer mehr im Handel zur Verwendung kommenden weiblichen Arbeitskräfte zu. Ein wesentliches Hindernis für die gewerkschaftliche Organisation bilden aber auch die vorhandenen Harmonievereine, die bei der durch das jugendliche Alter der Handelsangestellten bedingten leichten Lenkbarkeit und Botmäßigkeit derselben eine weite Verbreitung gefunden haben.

Von jeher stand das Vereinswesen bei den Kaufleuten in hoher Blüte. „Wohltuollende“ Unternehmer hatten die Leitung in Händen und wußten durch gesellige und bildende Veranstaltungen, durch Einrichtung von Fortbildungsschulen, Krankenkassen usw. die Angestellten in die Vereine zu ziehen und sie daran zu fesseln. Einer der ältesten Harmonievereine, der Hamburger Kommissverein von 1858, war ausdrücklich zum Zwecke der Stellenvermittlung gegründet, die bis dahin ausschließlich in Händen von privaten Vermittlern gelegen hatte. Vor Allem wurde aber in den kaufmännischen Vereinen das Standesbewußtsein, richtiger der Standesdünnkel gepflegt und den Handelsangestellten jener lächerliche Hochmuth eingepflegt, der sie sich etwas Besseres dünken läßt als der Arbeiter und der um so grotesker wirkt, als das Einkommen und die Arbeitsverhältnisse meistens im umgekehrten Verhältnisse zu dem Dünnkel stehen, nämlich geradezu erbärmlicher Art sind. Die Erkenntnis dieser Thatsache beginnt in neuerer Zeit, wenn auch langsam, unter den Handelsangestellten zu dämmern und von dem Maße, in dem sie fortschreitet, von dem Maße, in dem der Handelsangestellte erkennt, wie erbärmlich seine soziale Lage ist, wird die weitere Entwicklung der gewerkschaftlichen Organisation abhängen. Seit dem Ende der achtziger Jahre ist die gewerkschaftliche Agitation unter den Handlungsgehilfen betrieben worden und hatte zunächst den Erfolg, daß die alten Harmonievereine gezwungen wurden, sich mit Sozial-

politik zu beschäftigen, um sich nicht den Wind aus den Segeln nehmen zu lassen. Im Jahre 1895 entstand ihnen sodann eine Konkurrenz aus den eigenen Reihen. Eine Anzahl antisemitischer Gehilfen in Hamburg wurde von dem jetzigen antisemitischen Reichstagsabgeordneten Raab veranlaßt, einen Handlungsgehilfenverband zu gründen, der dem absterbenden Antisemitismus neues Blut zuführen sollte. Es fand sich eine Anzahl unstreitig agitatorisch und organisatorisch begabter Gesinnungsgenossen, die es fertig brachten, in verhältnismäßig kurzer Zeit den älteren Vereinen eine gleich starke Organisation gegenüberzustellen. Diese Vereinigung, der **Deutschnationale Handlungsgehilfenverband** (Sitz Hamburg) nimmt, wie die älteren Vereine, wohl Unternehmer, aber keine Frauen, ferner aber auch keine Juden auf und dokumentiert damit, daß sie eine antisemitische Parteiorganisation ist. Die Leiter gefallen sich zwar in radikalen Phrasen und suchen in Bezug auf sozialpolitische Thätigkeit die älteren Vereine zu übertrumpfen, thun aber andererseits das Möglichste, um den Dünnkel der männlichen Gehilfen aufrecht zu erhalten und verstärken deren Gehirnverfleinerung noch durch einen systematisch betriebenen Surrappatriotismus und Chauvinismus blödesten Art. In den Fällen, wo diese Vertreter der Handlungsgehilfen mit der Mittelstandspolitik in Konflikt kommen, die sie als Drahtzieher der Raab-Liebermann'schen Gruppe zu vertreten haben, opfern sie die Interessen der Gehilfen unbedenklich der letzteren, so in der Frage des AchtuhrLadenschlusses. Diese Forderung wurde ursprünglich von ihnen unterstützt, dann aber im entscheidenden Moment fallen gelassen und dafür eine Maximalarbeitszeit gefordert, die bei der eigenartigen Lage der Dinge im Handelsgewerbe ohne den gleichzeitigen Ladenschluß absolut werthlos ist. Gleich unzuverlässig erwies sich der Deutschnationale Verband in der Frage der Gewerbegerichte für Kaufleute. Während er früher verlangte: „Stellung der Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Gehilfen unter die Gewerbegerichte“, verlangt er jetzt „besondere kaufmännische Schiedsgerichte“ und hat damit die Erreichung einer schnellen, billigen und sachkundigen Rechtsprechung für Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstvertrage, die jetzt den Amts- resp. Landgerichten unterliegen, wesentlich hinauschieben helfen.

Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband (Sitz Hamburg) hielt am 30. und 31. März d. J. (Ostern) in Magdeburg seine siebente Generalversammlung ab, die von etwa 1060 Teilnehmern besucht war. (Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, die Abstimmungen erfolgen dagegen durch Delegierte, die für je 25 Mitglieder eine Stimme haben.) Der Vorsitzende **Schack** = Hamburg eröffnete die Verhandlungen mit einem Geschimpf auf den „den Internationalismus“ und das „parteipolitische“ Treiben der Gewerkschaften und betonte, daß die „teutschen“ Handlungsgehilfen im Gegensatz dazu von der Liebe zum angestammten Herrscherhause erfüllt seien, auf das er ein Hoch ausbrachte. Nach Erfüllung dieser „wahren“ gewerkschaftlichen Pflicht wurden Referate gehalten über: „Das Vereinigungsrecht der Handlungsgehilfen“, über: „Kaufmännische Schiedsgerichte“, über: „Die Forderungen der Handlungsgehilfen an die Gemeinden“, über: „Die amtlichen Erhebungen über die Arbeitszeit in den Kon-

toren" und über: „Die Sonntagsruhe“. Verlangt wurde zu Punkt 1: Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung und ein Reichsvereinsgesetz unter Aufhebung der Landesvereinsgesetze. Wie weit die deutschnationalen Handlungsgehülfen davon entfernt sind, diese radikalen Forderungen ernst zu meinen, beweist am besten ihr eigenes Verhalten in Versammlungen von Berufsgenossen. Sie bezeichnen es offen als Zweck ihres Verbandes, alle Versammlungen, die von anderen Vereinigungen ausgehen, zu sprengen und handeln auch darnach, wo sie die Macht dazu haben. Die Herren verlangen also freies Vereins- und Versammlungsrecht — für sich, nicht für Andere. Zu Punkt drei und fünf wurden ebenfalls äußerst radikal gehaltene Resolutionen gestellt und angenommen, bei der Durchführung der aufgestellten Forderungen würde der Verband, da sie vom Mittelstand bekämpft werden, zweifellos versagen, da Niemand zweien Herren dienen kann. Nach dem Geschäftsbericht zählt der Verband ungefähr 45 000 Mitglieder. Beschlossen wurde, in Hamburg ein Vereinshaus zu bauen und dafür einen Extrabeitrag von M 2 zu erheben.

Der Verband deutscher Handlungsgehülfen (Sitz Leipzig) hielt seine 20. Generalversammlung am 6. April in Leipzig ab. Er soll etwa 50 000 Mitglieder zählen. Bei seiner Gründung trat der Verband in die Bahn einer kräftigen Sozialpolitik, die er aber infolge des Einflusses der Unternehmer bald verließ, worauf er sich zu einem reinen Kaufmannverein ausgestaltete, der nur soviel Sozialpolitik treibt, wie er erzwungen werden muß. Die Generalversammlung beschloß, für obligatorische kaufmännische Fortbildungsschulen einzutreten, aber nur für männliche Angestellte unter 17 Jahren. Die weiblichen Angestellten wurden auf Koch- und Strickschulen verwiesen. Zur Frage der kaufmännischen Schiedsgerichte mußte der Verbandstag nothgedrungen auch Stellung nehmen, verlangte jedoch nichts, was die jetzige Rechtsnoth der Handelsangestellten ändern würde. Er trat für Gründung von Sondergerichten ein, die nach Art der Schöffengerichte den Staatsgerichten angegliedert werden und deren Beisitzer wie bei diesen ernannt werden sollen, ein Ideal, dem der jetzige Zustand eher noch vorzuziehen ist. Sodann sprach sich die Versammlung nach einem Referat des Vorsitzenden Hiller-Leipzig für Schaffung amtlicher Handlungsgehülfsenkammern aus, die u. A. „destruktiven Tendenzen“ entgegenarbeiten sollen.

Der Kommissverein von 1858 in Hamburg hielt dort am 27. April seine Jahresversammlung ab. Er zählt rund 64 000 Mitglieder, die sich über die ganze Welt verbreiten. Gegründet ist der Verein, wie oben erwähnt, im Jahre 1858, lediglich zum Zwecke der Stellenvermittlung und betreibt diese Thätigkeit auch heute noch in erster Reihe. Das erklärt auch seine große Mitgliederzahl. Die jungen Handelsangestellten, die ausgelernt haben und dann auf die Straße gesetzt werden, treten einem der kaufmännischen Vereine bei, um auf diese Weise eine Stellung vermittelt zu erhalten. Da die Vereine einen einmaligen, im Voraus zahlbaren Jahresbeitrag erheben (der Kommissverein M 6, der Leipziger Verband M 3) und Jeden, der die Mitgliedschaft nicht drei Monate vor Jahresluß schriftlich kündigt, auf Zahlung des weiteren Beitrages verklagen, bleiben Viele von einem Jahr zum anderen Mitglied, ohne daß sie sich irgendwie für die Thätigkeit des Vereins interessieren oder gar daran theilnehmen. So war die Generalversammlung nur von 87 Delegierten besucht, davon zirka 60 allein aus Hamburg

und das bei 64 000 Mitgliedern. Die Verhandlungen der Generalversammlung drehten sich hauptsächlich um die ungenügenden Leistungen der Stellenvermittlung sowie um die Einführung der Stellenlosenversicherung, mit der der Verein sich schon seit Jahren beschäftigt. Der Verein will diese Versicherung aber nur einführen, wenn dies auf versicherungstechnischer Grundlage möglich ist. Da eine solche aber bei dem lebenden Risiko, das die Stellenlosen bieten, sehr schwer oder überhaupt nicht zu finden ist, so kam auch die diesjährige Generalversammlung zu keinem Resultat und ließ die Angelegenheit auf sich beruhen. Nach einer Berechnung des Geschäftsführers Möller, die er an der Hand einer vom Verein aufgenommenen Statistik anstellte, würde bei einer Unterstützung von M 2 pro Tag auf die Dauer von drei Monaten bei einer Karenzzeit von 15 Tagen eine Erhöhung des Jahresbeitrages um M 9,08 nothwendig sein, bei einer Karenzzeit von einem Monat um M 8,50.

Bei der Betrachtung der kaufmännischen Vereine darf, was nochmals betont werden muß, nicht aus den Augen gelassen werden, daß es sich bei Allen ohne Ausnahme trotz der irreführenden Namen nicht um Gehülfsvereine handelt, sondern um Harmonievereine, die aus Unternehmern und Angestellten bestehen, also für die gewerkschaftliche Organisation nicht in Betracht kommen. Das gilt auch von dem Hirsch-Dunder'schen „Verein der deutschen Kaufleute“, der seinen Sitz in Berlin hat und zirka 5000 Mitglieder zählt. Als gewerkschaftliche Organisation besteht für die Handelsangestellten in Deutschland lediglich der Zentralverband der Handlungsgehülfen und Gehülfsinnen Deutschlands, Sitz Hamburg, der der Generalkommission angeschlossen ist und dessen Zahlstellen den örtlichen Gewerkschaftskartellen angehören. Der Zentralverband zählte am 31. März d. J. 1652 Mitglieder und zwar 873 männliche und 779 weibliche. Es wäre wünschenswerth, wenn die organisierten Arbeiter ihn in seinem Kampfe gegen den Dünkel und Terrorismus der unternehmerfreundlichen und antisemitischen Berufsgenossen mehr als bisher unterstützen würden. Zum Mindesten sollten die Organe der Arbeiterschaft sich über die in Betracht kommenden Verhältnisse informieren, damit nicht Anschauungen verbreitet werden, wie sie z. B. in Nr. 53 des „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“ zu finden sind. Es heißt dort, daß im Handelsgewerbe die deutschnationalen Gehülfsen „allein thätig und wirklich rührig“ sind, daß bei ihnen „Theorie und Praxis in einem durchaus gesunden Verhältnisse zu einander stehen“. Wie es damit bestellt ist, ist oben nachgewiesen. Von dem Bestehen des Zentralverbandes, der im „Correspondenzblatt“ in jedem Verzeichniß der Gewerkschaften und in jeder Statistik zu finden ist, sollte doch schließlich auch die Redaktion des „Correspondent“ wissen und sie hat ja auch schon früher von Kundgebungen aus dem Zentralverbande, die sich in der Leipziger Angelegenheit zu Gunsten des Buchdruckerverbandes ausgesprochen, Notiz genommen. Wer aber von der gewerkschaftlichen Thätigkeit des Zentralverbandes Kenntniß hat, sollte doch nicht in die Welt setzen, daß im Handelsgewerbe die deutschnationalen Gehülfsen „allein thätig und wirklich rührig“ sind. (Anfragen für den Zentralverband sind an den Vorsitzenden Max Josephsohn, Hamburg 1, Valentins-kamp 92 zu richten.)

Hamburg, 8. Mai 1902.

M. Josephsohn.

**Christliche oder katholische Gewerkschaften.**

Der christlichen Gewerkschaftsbewegung droht neues ernstes Unheil von befreundeter kirchlicher Seite. Von Berlin aus ist eine Bewegung gegen sie organisiert, die, anscheinend von langer Hand vorbereitet, darauf hinziele, die selbstständig auftretende christliche Gewerkschaftsbewegung durch die unverdächtigere katholische Arbeitervereinsmeierei zu ersetzen. Es ist der alte Streit um die Herrschaft der katholischen Geistlichkeit über die katholische Arbeiterschaft, der schon vor zwei Jahren zum Ausbruch kam, als die preussischen Bischöfe aus Fulda ihren Bannfluch gegen die christlichen Gewerkschaften schleuderten. Damals erklärten die hohen katholischen Würdenträger in ihrem Pastorale die christlichen Gewerkschaften für verfehlt und empfahlen zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft als einzig zulässige Organisation die unter geistlicher Leitung stehenden katholischen Arbeitervereine. Es gelang dem entschiedenen Auftreten der christlichen Gewerkschaftsführer, diese ultramontanen Herrschaftsgelüste etwas zurückzudrängen und sie erzielten sogar den Erfolg, daß verschiedene der beteiligten geistlichen Würdenträger ihren Standpunkt in dieser Frage wesentlich zu Gunsten der vordem so verhehnten Gewerkschaften modifizierten. Daß der Widerstand der ultramontanen Gewerkschaftsgegnerschaft damit nicht gebrochen war, beweist der erneute Vorstoß von dieser Seite.

Als Seele dieses Widerstandes galt damals schon der ultramontane Landtagsabgeordnete v. Savigny in Berlin; ihm wurde ja nachgesagt, daß er die Bischöfe zu ihrem Pastorale beeinflusst habe; er ist es auch, der die Fäden der jetzigen Antigewerkschaftsbewegung in der Hand hält. Dabei stehen ihm bedeutende Hilfskräfte zur Verfügung; nicht nur, daß er vermöge seines großen Geldsacks selbst über ziemlichen Einfluß in den katholischen Arbeitervereinen Norddeutschlands verfügt — er gehörte immer zu ihren angesehensten Geldgebern, u. A. hat er auch das Leobspitz in Berlin, das den Zentralpunkt des Berliner Arbeitervereinslebens bildet, gestiftet —, in dem Pfarrer Journele, dem Präses des norddeutschen Verbandes katholischer Arbeiter- und Gesellenvereine und dem Redakteur des Organs jenes Verbandes, Dr. Fleischer, stehen ihm ein paar Helfer zur Seite, die mit ihm durch Dick und Dünn gehen, und auch draußen in der Provinz, namentlich unter der katholischen Geistlichkeit, hat er einen großen Anhang. Wurde der erste Vorstoß in seinem Sinne doch von Trier aus gemacht, wo er der Unterstützung des Bischofs Korum und des betrieblichen Kaplans Dasbach sicher ist.

Aus der „Westdeutsch. Arbeiterztg.“ des Herrn Wiesberts erfahren wir, daß in Berlin bereits Statuten für diese neuen Gewerkschaftsorganisationen fix und fertig durchberathen worden sind. Auf dem vorjährigen Delegiertentage der katholischen Arbeitervereine Norddeutschlands war eine Kommission zur Verathung der Gewerkschaftsfrage gewählt worden, die am 10. April d. J. über das fragliche Statut Beschluß gefaßt hat, das dem nächsten Delegiertentage dieses Verbandes zur endgültigen Beschlußfassung vorgelegt werden soll. Von besonderer Wichtigkeit ist der § 1 des Statuts, in dem es heißt:

Die Mitglieder der katholischen Arbeitervereine schließen sich, um ihre besonderen wirtschaftlichen Interessen zu schützen und zu fördern, zu beruflichen Fachabtheilungen zusammen, die in ihrer allgemeinen Vereinigung im Gesamtverband der katholischen Arbeitervereine eine gewerkschaftliche Organisation darstellen. Als besondere Aufgaben derselben sollen gelten:

1. die Mitglieder in allen das Arbeitsverhältniß betreffenden Tagesfragen durch Vorträge, Diskussionen und dergleichen aufzuklären;
2. einen vermittelnden Einfluß bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Mitglieder auszuüben;
3. die Durchführung und weitere Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetzgebung anzustreben;
4. den Mitgliedern in allen aus der Zugehörigkeit zu den Verbandseinrichtungen sich ergebenden Schwierigkeiten Beistand zu leisten;
5. der Arbeitsnachweis;
6. die Errichtung von Unterstützungskassen für die Mitglieder der Fachabtheilungen.  
usw. usw.

An Stelle der interkonfessionellen Gewerkschaften, in denen, wenigstens dem Statut nach, katholische und evangelische Arbeiter organisiert waren, sollen also in Zukunft „berufliche Fachabtheilungen“ treten, die sich nur innerhalb der katholischen Arbeitervereine organisieren können, ganz wie es im Fuldaer Pastorale hieß.

Die „materiellen Standesinteressen“ der katholischen Arbeiter sollen dadurch vertreten werden, daß die Arbeitervereine bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen „einen vermittelnden Einfluß“ ausüben. Den Arbeitern soll damit, wie Herr v. Savigny sich in einer Versammlung in Hörter äußerte, die Waffe des Streiks aus der Hand genommen werden — ganz im Sinne des Fuldaer Pastorale, wo die Lohnbewegungen der Arbeiter besonders scharf verurtheilt wurden. Diese Fachabtheilungen sollen endlich ganz von dem geistlichen Leiter des Arbeitervereins abhängig sein, denn nach § 3 des Normalstatuts kann der Vorsitzende einer solchen Fachabtheilung nur „im Einverständnis mit dem Vereinspräses“ die besonderen beruflichen Angelegenheiten der Mitglieder einer Fachabtheilung regeln. Die Fachabtheilungen desselben Berufes bilden nach § 5 innerhalb ihres Bezirkes eine Bezirksgruppe, aus deren Mitte ein Vorsitzender zu wählen ist, der aber wieder nur „im Einverständnis mit dem Bezirkspräses“ irgend welche Schritte zur Vertretung der beruflichen Interessen seiner Bezirksgruppe unternehmen kann. Die verschiedenen Bezirksgruppen desselben Berufes bilden nach § 6 ihre Verbandsgruppe, die Vorsitzenden der Verbandsgruppen bilden nach § 7 mit dem Gesamtvorstand des Arbeitervereinsverbandes die Generalkommission der beruflichen Fachabtheilungen. Nach § 8 sind die Beschlüsse und Maßnahmen der Fachabtheilungen, der Bezirks- und Verbandsgruppen zur Kenntniß des jeweiligen geistlichen Beirathes (Vereins-, Bezirks-, Verbandspräses) zu bringen. Die Generalkommission bildet über all diese geistlichen Instanzen die höchste Instanz. Ein fein ausgefädelter Plan, bestimmt, die Arbeiter in ihren wirtschaftlichen Maßnahmen ganz unter die Vormächtigkeithand der katholischen Geistlichkeit zu bringen.

Die Bevormundung durch die Geistlichkeit geht so weit, daß nach § 9 des Normalstatuts sogar die Beschlüsse der Generalversammlung des Gesamtverbandes der katholischen Arbeitervereine „der Gutheißung des Generalpräses des Verbandes“ unterliegen sollen. Um den streng religiösen Charakter dieser „katholischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung“ zum Ausdruck zu

bringen, wird nach § 10 des Statuts sogar vorgeschrieben, „daß jede Verbandsgruppe nach altem deutschen Brauche einen **Schutzheiligen als Patron erwählt und stets in Ehren hält.**“ Der Vorgang zeigt die ultramontanen Arbeiterpolitiker in ihrer ganzen Rückständigkeit.

Diese von Herrn v. Savigny aufgestellten Satzungen bedeuten weiter nichts als die Weiterentwicklung und Erfüllung der Ansichten, die im Fuldaer Pastorale der preussischen Bischöfe zum Ausdruck kamen. Es ist deshalb nicht angebracht, von dem Gedanken und dem Werke eines Einzelnen, des Herrn v. Savigny, zu reden — hinter ihm steht die ganze katholische Geistlichkeit mit wenigen Ausnahmen, hinter ihm stehen die einflussreichsten katholischen Kreise. Sonst wäre es nicht möglich, daß er jetzt wieder mit solcher Entschiedenheit gegen die christlichen Gewerkschaften aufzutreten wagt, nachdem doch vor zwei Jahren dieser Angriff mit Unterstützung einflussreicher Zentrumsorgane und Zentrumspolitiker abgeschlagen worden ist. Es handelt sich in dem Vorgehen des Herrn v. Savigny um einen wohlüberlegten, von hohen kirchlichen Behörden gebilligten und geförderten Streich gegen die christlichen Gewerkschaften.

Ernst Fr. Deinhardt.

**Mitteilungen des Zentralausschusses der Gewerbegerichts-Beisitzer Deutschlands (Arbeitnehmer).**

Im Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte vom 30. Juni 1901, ist die Zulässigkeit der Verhältniswahl für die Wahlen zum Gewerbegericht ausgesprochen und inzwischen auch ein darauf bezügeliches Musterstatut veröffentlicht worden. Der Ausschuss der Gewerbegerichts-Beisitzer in Berlin hatte vor Kurzem einen Antrag auf Einführung des Proportionalwahlsystems beim dortigen Gewerbegericht zu begutachten. Das einstimmig abgegebene Gutachten des Gesamtausschusses (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) lautete im ablehnenden Sinne. Die Arbeiterbeisitzer konnten sich der Bedenken nicht verschließen, daß die Einführung der Verhältniswahl, da die auf sie bezügelichen Vorschriften nur fakultativer Natur seien, von ungehörigen politischen Erwägungen abhängig gemacht werden wollen nicht eher dieser Einführung zustimmen, als bis sie für alle Gewerbegerichte obligatorisch gemacht wird. Ferner einigte sich der Ausschuss des Gewerbegerichts Berlin auf Vorschlag seines Vorsitzenden dahin, daß für die Arbeitgeber Wahllisten vom Magistrat aufzustellen seien, während die Arbeitnehmer ohne Wahllisten, auf Grund einfacher Legitimation wählen sollen. Die Wahl ohne Listen oder die Aufstellung alphabetischer Listen am Tage der Wahl wäre für die Arbeiter eine große Erleichterung und ersparten dem Magistrat Arbeit und Geld. Beim jetzigen Wahlsystem müssen die Arbeiter vielfach die Arbeit versäumen, um sich in die Wählerliste einzzeichnen zu lassen, wenn sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Außerdem liegt im heutigen Listensystem auch eine Beschränkung der Wähler, denn nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes kann Jeder wählen, der zur Zeit der Wahl im Orte wohnt oder beschäftigt ist. Werden dagegen Listen aufgestellt, und dieses geschieht gewöhnlich im Vierteljahr vor der Wahl, so haben nach der bisherigen Gepflogenheit die im letzten Vierteljahr zugezogenen oder nicht im Orte Arbeitenden kein Wahlrecht. Solches entspricht aber nicht dem neuen Gesetz. Die Arbeitgeber wünschten zu § 16 des Gewerbegerichtsgesetzes

eine nähere Angabe über die im Gesetz enthaltene Bestimmung. Als Arbeitgeber gelten diejenigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Man hielt ein halbes Jahr für die geeignete Zeit. Auf Einwendung der Arbeitnehmer, daß dadurch vielen Arbeitgebern, welche nur kurze Zeit und saisonweise Arbeiter beschäftigen, das Wahlrecht genommen würde, zogen die Herren ihre Anträge auf Aenderung zurück.

Ferner wurde seitens der Arbeitnehmer gewünscht, im Statut festzusetzen, daß den Beisitzern die einschlägigen Gesetze mit Kommentaren sowie das erscheinende Publikationsorgan unentgeltlich behändigt werden. Der Berliner Magistrat schloß sich nach dem Bericht seiner Subkommission im Wesentlichen diesen Vorschlägen an, indem er von der Einführung der Verhältniswahlen und von der Aufstellung von Arbeiter-Wählerlisten Abstand nahm. Für die Arbeiterwähler genüge ein Zeugnis ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter zur Zeit innerhalb seines Wahlbezirks in Arbeit steht oder wohnt. — Eine Konferenz der Arbeiterbeisitzer Mittelrankens nahm mit Bedauern davon Kenntnis, daß die in Leipzig und Halle eingesezten Kommissionen nicht rechtzeitig dahin gewirkt haben, die Stellung der Gewerbegerichtsbeisitzer im Verband deutscher Gewerbegerichte zu regeln. Dieselbe erwartet mit aller Bestimmtheit, daß die neue Berliner Kommission diesbezüglich ihre Pflicht thun wird.

Der Zentralausschuss ersucht die Gewerkschaftskartelle derjenigen Orte, die, obwohl sie mehr als 20 000 Einwohner zählen, noch immer kein Gewerbegericht haben, nunmehr energisch für die Errichtung eines solchen zu agitieren und ihm Kenntnis von den obwaltenden Ortsverhältnissen zu geben.

Alle sonstigen Auskünfte über Gewerbegerichts-Angelegenheiten sind an den unterzeichneten Obmann zu richten.

**Der Zentralausschuss für die Gewerbegerichts-Beisitzer (Arbeitnehmer) Deutschlands.**

J. A.: Alwin Körsten, Berlin 16, Engelfufer 15

**Quittung**

**über die im Monat April bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:**

|   |         |
|---|---------|
| Verband der Handschuhmacher, Rest für 1900 M.                     | 97,65   |
| „ „ Schmiede, 4. Quartal 1901 ...                                 | 153,99  |
| „ „ Seeleute, 4. Quartal 1901 ...                                 | 80,55   |
| „ „ Zimmerer, 4. Quartal 1901 ...                                 | 948,12  |
| „ „ Porzellanarbeiter, 4. Quart. 1901                             | 248,85  |
| „ „ Lithographen, 4. Quartal 1901                                 | 177,60  |
| „ „ Zivildienstpflicht, 1. Qu. 1902                               | 10,26   |
| „ „ Maurer, 4. Quartal 1901 ...                                   | 2223,—  |
| „ „ Handlungsgeh., 3. u. 4. Qu. 1901                              | 65,—    |
| „ „ Rauchwaarenzurichter, 2., 3. und 4. Quartal 1901 ...          | 76,50   |
| „ „ Bergarbeiter ...  | 330,—   |
| „ „ Tapezierer, 3. u. 4. Quart. 1901                              | 198,38  |
| „ „ Tabakarbeiter, 4. Quart. 1900, 1., 2. und 3. Quartal 1901 ... | 1872,27 |

A. H ö s k e, Hamburg 19, Bismarckstraße 10.

**Verichtigung zum Adressenverzeichnis der Vorsitzenden der Gewerkschaftskartelle.**

**Kattowitz (O.-Schl.).** J. Sosna, Schillerstr. 9, 8. Et. **München.** Sendungen sind zu richten an: Gewerkschaftsverein, Baaderstr. 1, 1. Et. **Oberhausen.** J. Grohmann, Friedr.-Karlst. 12. **Schlendib.** Herrn. Beyhold, Augustastr. 3, 1. Et.